Ein prüfender Blick auf die neueſten innern Staatseinrichtungen der Reichsſtadt Nürnberg

gerichtet

von

einem Vaterlandsliebenden Bürger.

---

1 8 0 1.

Top. o. 223/9

Nulla libertas regnis utilior eſt, quam quae ſincere, absque malitia et omni pravo affectu eventus obſervat praeteritos, ut corrigat deinde et moderetur praeſentes juxta ac futuros.

Didaci Saaverdae Fakardi Idea principis chriſtiano-politici.

Einleitung.

Ich übergebe hier dem Publikum, und zwar dem gebildeten Publikum — die Reſultate einer genauen Prüfung der neueren Nürnbergiſchen innern Staatseinrichtungen — geſchöpft aus Grundſätzen der Wiſſenſchaft, und aus der lehrreichen Schule der Erfahrung. Ehe ich aber das Werk beginne, finde ich nöthig, über die Veranlaſſung und den Zweck dieſer kleinen Abhandlung einige Erklärungen vorauszuſchicken.

Die Verfaſſung eines Staats iſt ein ſo wichtiger Gegenſtand für den Menſchen, daß in der That jeder, der durch Studium und Kenntniß ſich einigermaſſen zur Beurtheilung deſſelben fähig fühlt, nicht unterlaſſen ſollte, die Reſultate ſeiner Prüfung auf dem Altar des Vaterlands niederzulegen. Die Verfaſſung des Staates iſt da, um Recht und Gerechtigkeit unter den Menſchen zu erhalten, deren Wohlfarth zu erleichtern und zu unterſtützen — und es iſt ſo wahr als ſchön,

wenn

wenn Kant ſagt: „Wo keine Gerechtigkeit iſt, da iſt es nicht mehr werth, daß Menſchen auf Erden leben.“ —

Weiſe Regierungen haben daher immer gerne die Bemerkungen der Einzelnen über die innere Güte und zweckgemäße Wirkſamkeit der zu dieſem Ende im Staate beſtehenden Einrichtungen aufgenommen, ja ſelbſt dazu aufgemuntert. Das Lob, das man in ſolchen Fällen oft ſehr enthuſiaſtiſch hört, diente ihnen zur Beruhigung, der Tadel veranlaßte ihre Prüfung.

Nirgend iſt vielleicht dieſe Freyheit der Beurtheilung zu einem höhern Grade geſtiegen, als zu Nürnberg.

Zahlreiche Druckſchriften enthalten die freyeſten Urtheile über die Nürnbergiſche Staatsverwaltung, und ſelbſt ſolche, in welchen Leidenſchaft und Uebertreibung unverkennbar waren, giengen ohne obrigkeitliches Verbot ruhig unter dem Publikum.

Die Regierung eines kleinen Staates, deren Handlungen offen vor den Augen Aller geſchehen, bedarf auch wirklich keines andern Schutzes, als den der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen, und

jede

jede andere Art der Gegenwehr gegen Angriffe des öffentlichen Urtheils bringt ihr erſt die allerhöchſte Gefahr.

Man weiß ohnehin, daß der Reichsſtädter eine kleine Freyheit des Urtheils mit unter den Begriff eines freyen Reichsbürgers rechnet, und dieſen Lieblingsnamen läßt er ſich nicht fährden.

Ich bin nun zwar weit entfernt, ſo freye Urtheile über die Handlungen der Staatsverwaltung in das Publikum zu ſchicken, wie ſchon häufig geſchehen iſt, — denn ich weiß wohl, daß jene immer mächtige Zweifel gegen ſich haben, wenn gleich die Regierung dieſelben nicht geltend macht; — meine Urtheile beſchränken ſich blos auf die Form und das Weſen einiger Theile des Staatskörpers, — nicht auf die Perſonen, und nicht auf die von ihnen ausgehenden Verfügungen, welche ſie vor ihrem Gewiſſen und dem kompetenten Richter verantworten mögen. Um ſo ſicherer darf ich aber auch hoffen, die höhere Billigung meines Unternehmens nicht zu verfehlen, da es ſich noch ſo weit innerhalb der Grenzen des von der Regierung Erlaubten zurücke zieht, ja ſelbſt dazu mitwirkt, daß des freyen Raiſonnements

ments weniger werde, indem hier die Unterſuchung auf den Grund alles Guten oder Uebeln im Staate geleitet wird. Noch mehr, ich hoffe ſelbſt den Beyfall derjenigen unter meinen Mitbürgern zu erhalten, welche ihr Stand und Beruf in eine nähere oder entferntere Verbindung mit den Staats- und Regierungs-Angelegenheiten geſetzt hat.

Unſer Zeitalter hat — ſeit den tiefern philoſophiſchen Forſchungen unſerer Staatsmänner auf die Wiſſenſchaft eine gröſſere Aufmerkſamkeit rege gemacht, welche eine allgemeine Thätigkeit erzeugt, die Verfaſſungen auf einen dauerhaften und ihrem Zweck vollkommener entſprechenden Fuß zu ſetzen [1]). Selbſt die monarchiſchen Regierungen nehmen die Winke und Gedanken kluger Männer gerne auf [2]), weil ſie ſich überzeugen, daß der aufmerkſame, ganz unbefangene Blick des müſſigen Zuſchauers manches entdecken kann, was

1) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigſte Angelegenheit Deutſchlands. I. Th. S. 122. u. 331.

2) Ueber den Werth und die Folgen der ſtändiſchen Freyheiten in Bayern 1797. nebſt den neueren Schriften über dieſe Materie.

was dem beſtändig auf die Arbeit gehefteten, und von dem allgemeinen Geſichtspunkt leichter zu entfernenden Blick des handelnden Staatsgliedes, welches in die Einrichtungen des Staats enger verflochten iſt, und gezwungener an dem Beſtehenden klebt, als der, welcher von allem Vorhandenen unabhängig nur dem freyen Trieb ſeines Urtheils folgt, — entgehen.

Sehr ſchön ſagt Spittler in der Vorrede zum zweyten Theil ſeiner Geſchichte von Hannover ꝛc. „Die beſten Verfaſſungen und Inſtitute altern, „die dauerhafteſten Räder der ſchönſten Maſchine „reiben ſich aus; — wenn einmal der Geiſt zu „entweichen anfängt, in welchem die Verfaſſung „gegründet, das Inſtitut errichtet wurde — ſo „iſt der Flor der Verfaſſung und Flor eines je„den Inſtituts unvermeidlich vorüber, Palliative „retten nicht, ſie verzögern kaum einen Zerfall, „der deſto tiefer dringt, je länger er künſtlich „verzögert worden; allein der wiederauflebende „Geiſt rettet, in welchem die Verfaſſung ehedem „gegründet, die Inſtitute errichtet wurden.“ Was kann wohl mehr die Aufmerkſamkeit auf die Theile einer Staatsverfaſſung und das Bemühen, jene Aufmerkſamkeit auf gewiſſe Hauptpunkte hin-

zuleiten, mehr rechtfertigen, als dieſe ſchönen und wahren Sätze? — Und nun, was ſind es für Einrichtungen, in der innern Oekonomie des Staats, welche ich zum Gegenſtande dieſer Bogen gewählt habe? — Sind es ſolche, welche das Alter ehrwürdig gemacht hat, ſind es ſolche, welche durch ihre hundertjährige Dauer den Beweiß ihrer Güte überflüßig gemacht haben, und vor welchen die Tadelſucht des unerſättlichen Zweiflers mit ſtrafendem Blick zurücke gewieſen werden muß? ſolche, in welche wir noch die Weisheit derer ehren müſſen, deren Aſche nun auch vernichtet iſt, Denkmale eines erhabenen Geiſtes, welche dem raſchen Neuling Vorſicht mit ernſtem Gebote auflegen? — ſolche, welche durch alte unauflösliche Bande in das Ganze verflochten ſind, daß ihr Riß dem Ganzen Gefahr droht? — Nein, es ſind Werke der neuen Zeit, — Stiftungen des neuen Geiſtes, welcher aus dieſem Zeitalter hervorgegangen iſt; — ſie erwarten erſt von dem Tribunal der Erfahrung die Entſcheidung über ihre Güte und Brauchbarkeit, und ſind in ſo lange, bis dieſe vollgültige Stimme vernommen werden kann, wie Sentenzen zu betrachten, die die Rechtskraft noch nicht beſchritten haben.

Sie — achtungswerthe Männer, die Sie entweder direkt oder indirekt, durch unmittelbares Handeln, oder durch entfernteres Mitwirken den neuen Werken ihre Exiſtenz geben halfen, — ſtellen Sie ſich mit mir auf den Zeitpunkt ihrer Erſchaffung zurücke, — blicken Sie auf die Stimmung der Gemüther, auf die veranlaſſenden Urſachen, auf die gehabten Zwecke, auf die Hofnungen und Erwartungen, welche Ihren Willen für jenes Werk geneigt machten, zurücke. Sie müſſen es ſelbſt geſtehen, Ihre Hofnungen ſind getäuſcht, Ihre Erwartungen ſind nicht befriedigt, die Stimmung der Gemüther war damals exaltirt, und der heftige Trieb der Urſache konnte leicht eine Uebereilung in der Wahl des Mittels bewirken, welche man nun allmählig gewahr wird, nachdem jene Exaltation ſich in eine völlige Abſpannung aufgelöſet hat.

Die Forderung der Herren Genannten, ihnen ein votum deciſivum zuzugeſtehen, aus welchem dann erſt die Mittheilnahme an der ganzen Finanzverwaltung erfolgte, eine Forderung, welche das Recht immer verworfen hatte, und — ſo wahr eine Gerechtigkeit iſt — hatte verwerfen müſſen, blieb troz aller Richterſprüche lebhafter Wunſch,

Wunſch, und als ſolcher, Ziel des Beſtrebens. Der Magiſtrat verweigerte denſelben beharrlich, und da er endlich auf Einmal ihm doch ſo ganz, ſo nach ſeinem weiteſten Umfang nachgab, — welcher ganz unkundige Unbefangene ſollte hier nicht zweifelhaft werden, ob denn wirklich jene Nachgiebigkeit lediglich aus Ueberzeugung der Nothwendigkeit der jenſeitigen Forderungen zum Beſten des Staats geſchah, — und welcher Kundige weiß es nicht, daß nur eine eiſerne Nothwendigkeit, eine Hofnungsloſigkeit bey ſchreckendem Drang der Umſtände auf dieſer — ſo wie die kluge Benützung dieſer Triebräder, ſchöne Gemälde von Hofnung — glänzende Verſprechungen, und unermüdete mannigfache Anſtrengung mit raſchem Treiben eine Lieblingsidee endlich zu realiſiren, auf jener Seite, gegenſeitig wirkte, um beyde Theile in dieſem wichtigen Punkt zu vereinigen. — Aber [3]) „Eine nur allgemeine „Kenntniß von Staatsklugheit, und eine ſo nahe „liegende, ſeit ſo vielen Jahren in einer „ſteten Progreſſion liegende höchſt „traurige Erfahrung hätten auf den Saz „zu-

3) Bemerkungen über den Wirtembergiſchen Landtag von 1797 — 1799. (im J. 1800.) Th. I. S. 30.

„zurücke führen ſollen: daß die Verbeſſerung und „die Nachhülfe der Staatsverfaſſungen und der „geſetzlichen Vorſchriften nur in Zeiten zu unter„nehmen ſeyen, welche eine ruhige Prüfung und „kalte Ueberlegung unter Entferuung einer jeden „Art von Leidenſchaft geſtatten. — Die Gründe „der beſtehenden Verfaſſungen liegen zu tief, und „dem kurzſichtigen Auge der meiſten Reforma„tionsluſtigen Perſonen zu verborgen, als daß „man über dieſelbe in der Begeiſterung für ge„wiſſe im Augenblick herrſchende Lieblingsvorſtel„lungen mit Beſtand abſtimmen könnte; für „neue Anſtalten und Einrichtungen eingenommen, „verwirft man nur zu gerne das Alte, begnügt „ſich nicht, blos etwas Ergänzendes an deſſen „Stelle zu ſetzen, man gehet ſo gerne weiter, und „hintennach zeigen ſich erſt die wahren Gründe, „warum das Aeltere eingeführt war, und ſo „lange mit Nutzen beſtand, in der Entbehrung „der davon genoſſenen wohlthätigen Folgen."

Dieſe Sätze, welche ſo wörtlich auf unſere Lage paſſen, verſprechen der Abſicht dieſer Blätter Billigung, zeigen auf das evidenteſte die Nothwendigkeit, über jene neueren Staatseinrichtungen endlich ein ernſthaftes Wort zu ſprechen, und

die ruhig prüfende Aufmerkſamkeit derer, denen die beſondere Sorge für das Wohl dieſer unglücklichen Stadt anvertraut iſt, für einen Gegenſtand zu erbitten, welcher noch niemals mit Ruhe geprüft wurde, und von welchem das Wohl von ſo vielen Tauſenden abhängt.

Nicht das Intereſſe einer oder der andern Perſon, nicht das Mißfallen dieſer oder jener, welche in dieſe Staatseinrichtungen enger verflochten iſt, und manches, was hier von der bloßen Form geſagt iſt, ungerne, und die entgegengeſetzte Meynung lieber hören könnte, weil auch ſeine Perſon an dieſe Form gekettet iſt, kann uns abhalten, die reine Wahrheit, nach beſter Ueberzeugung zu ſagen [4]).

Man

4) Nicht ſie, die Wahrheit, ſondern die Tiranney der Menſchen iſt das gefräßige Raubthier, das Menſchen, unſere Brüder, wegen ihrer verſchiedenen Meynungen verſchlingt. Kein Forſcher nach Wahrheit darf ſich aber deshalb abſchrecken laſſen, Wahrheit zu ſagen, und Wahrheit zu hören, ſie komme, woher ſie wolle, denn ſie iſt Gottes Stimme. Was ſollte aus den Menſchen werden, wenn die Wahrheitsſucher ſchwiegen, weil ſie glaubten, ihre Meynung werde Mißfallen oder Aufopferung koſten? — Wo würde man dies Himmelskind ſuchen müſſen? Wo würde man noch Menſchen fin-

Man muß glauben, daß dieſe Männer auch fähig ſeyn werden, beſondere Beziehungen auf die Seite zu ſetzen, und das allgemeine Wohl rein in das Auge zu faſſen.

Es iſt übrigens gut, daß eine ſo wichtige Angelegenheit zuerſt unter den Gelehrten vorbereitet werde, um ſeiner Zeit deſto gründlichere Anträge höheren Ortes machen zu können, — ſo wie auf der andern Seite gerade dieſer hier ergriffene Weg nothwendig iſt, weil deren bey uns ſo viele ſind, welche in die höchſten Staatsangelegenheiten mitzuſprechen haben, — ein Grund, welcher ſchon ſehr oft für die häufigen Impreſſa angeführt worden iſt.

Mit ſchmerzhaftem, aber auch mit tröſtendem Muthe übergebe ich daher auf das ehrerbietigſte dieſe Bogen der erhabenen Perſon, welche den Flor der Vaterſtadt zu erheben ſo raſtlos und angelegentlich bemüht iſt, und den Männern, welche dieſes groſſe Unternehmen unterſtützen ſollen.

Eine

finden? Unter den Trümmern der Welt würde alles begraben werden, was Menſchen theuer und heilig iſt. Bergk in der Vorrede zu Beccaria. S. XXXI.

Eine hochpreißliche Subdelegations - Kommißion, welche Ihr ruhmwürdiges Bemühen alle möglichen Mittel zum gemeinen Beſten in nützliches Zuſammenwirken zu bringen, auch durch die öfteren Aufforderungen an jeden Bürger, welcher ſich, nützliche Beyträge zu leiſten, fähig fühlt, an den Tag gelegt hat, wird die redliche Abſicht dieſer Blätter nicht verfehlen, und ich glaube, Ihre tiefe Einſicht wird ſich durch die vorgetragenen Wahrheiten überzeugt fühlen.

Ich bemerke hiebey nur noch, daß ich für jeden Satz zu Rede zu ſtehen, jeden zu belegen und zu beweiſen bereit bin, und wenn es hiezu erforderlich iſt, meinen Namen furchtlos darlegen werde, wenn der Zweck es wirklich und nicht blos die Neugierde fordert. —

I. Abſchnitt.

§. 1.

Indem ich nun mich zu dem Gegenſtande der vorliegenden Reflexionen ſelbſt wende, ſetze ich als bekannte Sache voraus, daß ein Theil der Genannten, welche — wahrſcheinlich durch den an ſich lobenswerthen Wunſch einer Verbeſſerung der Verfaſſung und durch die empfehlende Seite der Sache verleitet, — ſich als Repräſentanten der Bürgerſchaft betrachteten, in der unbeſchränkten Gewalt des Magiſtrats groſſen Anſtoß fanden, von unangenehmen Verfügungen den Anlaß nahmen, einen Streit gegen ſie zu beginnen, welcher durch eine lange Reihe von Jahren mit Bitterkeit genährt wurde, — daß ſie während dieſes Streites mancherley Beſchränkungen dieſer Gewalt durch den Ausſchuß aus der Bürgerſchaft erdachten, und dieſe für conſtitutionsmäßige Beſchränkungen erklärten, über welchen Irrthum ſie aber durch allerhöchſte Erkenntniße, in welchen alles, was in ihren Exhibitis von einer als ein verfaſſungsmäßiges Recht in Stadt- Regierungs- Oekonomie- und Rechnungsſachen

ſachen prätendirenden Konkurrenz vorkommt, als unſtatthaft verworfen wird — belehrt worden ſind, — daß ſie jedoch endlich durch einen Vertrag dasjenige erlangten, was ihnen das Recht verweigert hatte, nämlich erſtens die Beſchränkung des Magiſtrats durch ein den Genannten zugeſtandenes votum deciſivum in Steuer-Angelegenheiten, Veräuſſerungsfällen, und Schuldencontrahirung; zweytens die Mittheilnahme an der Finanzverwaltung durch Konkurrenz der Genannten bey dem zu dieſem Ende neu errichteten Finanz-Kollegium.

§. 2.

Dieſer Vertrag hatte — wie natürlich — ganz neue Staatseinrichtungen zur Folge, nämlich eine ganz neue Organiſation und Einrichtung eines Genanntenkollegiums, und die Errichtung eines eben ſo neuen Oekonomie Verbeſſerungs- und Rechnungs-Reviſions-Kollegiums, welches nachher den Namen Rentkammer erhielt. Um nun die Prüfung dieſer neuen Staats-Einrichtungen, welche von den ſtreitenden Genannten als die einzig möglichen Rettungsmittel angegeben worden ſind, gehörig vorzubereiten, und zu erleichtern, und die dadurch bewirkten Aenderungen in der Verfaſ-

ſung

ſung beſtimmter darzuſtellen, wird eine Vergleichung des Alten und Neuen, eine Zuſammenſtellung der vormaligen und jetzigen Einrichtung der Finanz-Adminiſtration, und des unter dem Namen der Genannten vorher beſtandenen Ausſchuſſes aus der Bürgerſchaft erforderlich ſeyn, welche wir jetzo beginnen.

§. 3.

Vormals war das Regierungsgeſchäfte alleine und nach ſeinem ganzen Umfang in den Händen der aus 34 Patriziern und 8 Mitgliedern einiger Handwerker beſtehenden Magiſtrats. Dieſer führte mit Ausſchluß jeder andern Gewalt die Direktion über das Ganze, und über ſeine Unterbehörden. Die Bürger waren von allem Einfluß entfernt, bis auf einen einzigen Punkt.

Bey dem jährlichen Loſungs-Vortrag, oder dem Vortrag über einen zu Deckung der Staatsbedürfniſſe nothwendigen auſſerordentlichen bürgerlichen Beytrag wurden die aus allen Ständen zuſammengeſetzten Genannten berufen, um ihre gutachtliche Meynung zu eröffnen. Die Genannten gaben hierauf ihr conſultatives Votum, ſtellten aber zugleich die Entſcheidung allemal dem Ermeſſen des Raths anheim.

§. 4.

Der Zweck dieſer Einrichtung war, die Stimmung und Meynungen der Bürgerſchaft, wie ſie etwa glaubten, daß die Staatsbedürfniſſe gar keine, oder nur geringere Auflagen erheiſchten, zu vernehmen, damit ſich der Rath hiernach bemeſſen, und unter den vielleicht oft unausführbaren Vorſchlägen doch auch manches Gute benützen konnte.

Die Genannten ſelbſt aber waren ein Ausſchuß aus der Bürgerſchaft, welcher auch in dem Geiſt jener erſten Verfaſſung geordnet und organiſirt war.

Der Rath ernannte nämlich zu Genannten die bemittelteren Bürger und ſolche, welche ſich durch Geſchicklichkeit, Kunſt und guten Ruf vor andern auszeichneten, dergeſtalt, daß die Genanntenſtelle ein Ehrenvorzug war.

Um die Stimme der Bürgerſchaft ſo rein, unverfälſcht und ſicher als möglich zu erhalten, war auch dieſe Form des Ausſchuſſes derſelben die zweckmäßigſte.

Auſſer dieſer conſultativen Stimme bey dem jährlichen Looſungvortrag hatten die Genannten kein Wort in die Regimentsangelegenheiten zu ſprechen, wenn man nicht hiezu die Befugniß rechnen will,

daß

daß bey der öſterlichen Rathswahl drey Genannte die Wähler des neuen Raths werden, und diejenigen Geſchäfte, welche anderwärts den ſogenannten Saalmännern, Aldermännern anvertraut ſind, als Teſtaments- Kontraktsbekräftigungen durch Sieglung und Zeugſchaft.

§. 5.

Durch den im J. 1794. zwiſchen dem Rathe und dem Kollegio der Genannten errichteten Grundvertrag iſt hiemit eine gänzliche Veränderung vorgenommen worden.

1) Die Genannten wurden zu einem förmlichen Collegium erhoben, was vorher ſelbſt durch allerhöchſte Iudicata widerſprochen war.

2) Die ehemals blos gutachtliche Stimme der Genannten iſt in eine deciſive umgeſchaffen worden.

3) Dieſes Deciſivum iſt nicht blos auf den jährlichen Loſungvortrag beſchränkt, ſondern auf alle und jede Stadt- und Landſteuern [5]), ordent-

5) Dieſes iſt auffallend, da keine Repräſentanten vom Bauernſtande, ja nicht einmal von den zum Theil ſehr anſehnlichen Einwohnern in den Nürnbergiſchen Landſtädten bey dem Genannten-Kollegium ſitzen.

dentliche und auſſerordentliche, auf alle Beſtimmungen und Anordnungen über die Art der Beſteuerung, auf alle Veräußerungen der Staats-Vermögenſchaften und Gerechtigkeiten, auf alle Verträge mit Innländiſchen ſowohl als Auswärtigen, wenn dieſe zugleich eine Veräußerung zum Zwecke haben, endlich auch auf Kontrahirung aller neuen Paſſiv-Schulden ausgedehnt, und zwar ſo, daß der Rath ohne Beyſtimmung des Genannten-Kollegii in allen dieſen Gegenſtänden keinen gültigen Schluß faſſen kann, und im Fall der Verſagung die Schlüße in ſuspenſo bleiben.

4) In dieſen Angelegenheiten müſſen dem Genannten-Kollegio alle Berichte der Renntkammer, die jährlichen Kammeralplane und Etats vollſtändig communicirt werden.

5) Das Genannten-Kollegium iſt auch befugt, von ſeinen Gliedern bey der Rentkammer Anzeige und Nachricht von dem Fortgange der Geſchäfte und von ſeinen Schlüſſen zu verlangen.

Da auf dieſe Weiſe die Stimmen der Genannten nicht mehr bloß den Zweck hatten, dem Rath über die Geſinnungen der Bürgerſchaft Kenntniß zu

ver-

verſchaffen, und ihm Gelegenheit zu geben, ſich bey ſeinen Beſchlüſſen darnach, ſo weit es mit dem allgemeinen Wohl vereinbarlich war, zu determiniren, — da vielmehr nun die Genannnten ſelbſt decidiren ſollten, ihnen ein höchſt bedeutender Einfluß auf die Regimentsgeſchäfte, ein Antheil an der Staatsgewalt ſelbſt eingeräumt wurde, ſo mußte bey den äuſſerſt gewagten Folgen eines Deciſivi in der Hand einer Menge von drittehalbhundert Perſonen, bey welcher man das Schwankende der Meynung, die ſchiefe Richtung des Urtheils aus einſeitigen Anſichten und unvollkommener Beurtheilungskraft vorherſehen konnte, ſo viel als möglich Vorſorge getroffen werden, und dies geſchah

6) durch Beygebung eines bürgerlichen Konſulenten.

Dieſes Deciſivum und der Einfluß auf einen wichtigen Theil der Regierung war aber mit der bisherigen Organiſation eines Ausſchuſſes aus der Bürgerſchaft eben ſo unverträglich; — denn wo ſollte dieſer die Autorität hernehmen, wer ſollte ihm dieſe groſſe Gewalt geben?

Der Rath iſt nun Handhaber der ihm übertragenen Gewalt, und kann davon nichts veräuſſern.

Die

Die Bürgerſchaft hatte aber den Ausſchuß nicht conſtituirt, auch nie mehr Gewalt für denſelben verlangt.

Es war alſo eine andere Organiſation dieſes Bürger-Ausſchuſſes nöthig.

Man ſchien von dem Grundſatz auszugehen, daß die urſprüngliche Gewalt bey dem Volke iſt, und zu dieſem Ende aus den Genannten ein Collegium repraeſentativum der Bürgerſchaft formiren zu wollen; denn man ſuchte die Zahl der bürgerlichen Repräſentanten nach der Proportion der verſchiedenen Stände zu beſtimmen, und machte förmliche ſtändiſche Abtheilungen dergeſtalt, daß nun 70 aus dem patriziatiſchen, 20 aus dem Gelehrten- 20 aus dem Beamten- 70 aus dem Kaufmanns- und 70 aus dem Künſtler- und Handwerks-Stande die vermeintliche bürgerliche Repräſentation oder das Genannten-Kollegium ausmachen.

§. 6.

Der zweyte Gegenſtand der neuen Diſpoſitionen, die Finanzverwaltung war ehehin, als ein Theil der oberſten Staatsgewalt in den Händen des Raths, und zwar, da die alte Politik wollte, daß über dem Zuſtand der Finanzen das Geheimniß herr-

herrſchen ſollte, conſtitutionsmäßig faſt allein in den Händen der zwey älteſten Senatoren, welche deshalb Looſunger hießen. In den älteſten Zeiten waren für den mechaniſchen Theil nur Looſungſchreiber aufgeſtellt; da aber die Stadt an Größſe und Wichtigkeit zunahm, fand man ein ordentliches Amt für die Finanzen nothwendig, und es wurden Looſungräthe aus dem patriziatiſchen Stande beſtellt, welche die Finanzgeſchäfte beſorgten, und in den mehrſten wichtigen Staatsangelegenheiten gleich andern Behörden nur mit Zuziehung der Looſunger handelten, bey Rath referirten, und jährliche ordentliche Rechnung denen a Senatu hiezu jederzeit aufgeſtellten Deputirten ablegten. In den Händen der Letztern lag ſonach die Direktion und Oberaufſicht.

§. 7.

Durch den Grundvertrag wurde

1) der verhaßt gewordene Grundſatz, daß der Finanzzuſtand unter einem Schleyer verborgen ſeyn ſollte, und daß nur das höchſte Reichsoberhaupt, von welchem man die Staats- und Finanzadminiſtration erhalten hatte, und welchem allein man im Fall einer Beſchwerdeführung verantwortlich

war,

war, den Finanzzuſtand zu wiſſen habe; — umgeſtürzt, und der entgegengeſetzte, daß jeder Bürger darum wiſſen müſſe, geltend gemacht.

2) Gab man es nicht mehr zu, daß Patrizier alleine am Ruder der Finanzen ſäßen. Man ſah dieſe als ein Gemeingut an, an deſſen Verwaltung jeder Bürger gleichen Antheil und gleiches Recht haben müßte. So wurde denn feſtgeſetzt, daß das neue Finanz-Kollegium aus 3 magiſtratiſchen, übrigens aber blos aus ſtändiſchen Aſſeſſoren beſtehen ſollte, und zwar 2 patriziatiſchen, 1 Gelehrten, 2 kaufmänniſchen, 2 aus dem Künſtler- und Handwerksſtande, mit Zuordnung Eines magiſtratiſchen, und Eines bürgerlichen Konſulenten, und eines magiſtratiſchen und bürgerlichen Calculators.

3) Das neue Finanz-Kollegium wurde auch vom Rath ſo unabhängig als möglich gemacht. Anſtatt daß vorher, dem durchgängig beobachteten Grundſatz gemäß, daß im Rath alle Gewalt concentrirt ſeyn müſſe, die Direktion ganz bey dem Rath war, und das Looſung-Amt blos die erforderlichen inſtruirenden Berichte machen konnte, ſo bekam nun die dem Magiſtrat ſubordinirte Rentkammer das Recht, für ſich ſelbſt verbindliche Schlüſſe abzufaſſen, die wichtigſten Gegenſtände

ausgenommen, in welchen die Beſtätigung des Raths nachgeſucht werden muß. Die Verweigerung dieſer Beſtätigung hat aber nicht, wie man glauben ſollte, die Wirkung, daß nun der Schluß der Rentkammer ganz unterbleiben müßte, ſondern die Genanntenglieder der Rentkammer ſind in ſolchem Fall verbunden, dem Genannten-Kollegio die Verweigerung der Beſtätigung anzuzeigen, und ſodann wird nach fruchtlos verſuchter Mediation die Sache an den Reichshofrath zur Entſcheidung gebracht.

Eben ſo, wenn die Aſſeſſoren der Rentkammer ſich über einen Gegenſtand nicht vereinigen können, und eine Parität der Stimmen entſteht, ſo wird die Entſcheidung nicht dem Rath überlaſſen, ſondern gleichfalls bey fruchtloſer Mediation ſogleich vom Reichshofrath erbetten.

Man ſieht, daß die Obergewalt des Raths über die Rentkammer höchſtens nur ſcheinbar, daß letztere eine mehr bey- als untergeordnete Behörde, und der Einfluß des Genannten-Kollegii auf dieſelbe weit gröſſer iſt, als das des Magiſtrats ſelbſt, welches auch durch die Erfahrung ſchon hinreichend beſtätiget iſt.

§. 8.

§. 8.

Dieſes ſind die neuen Einrichtungen im Innern, welche unter dem Namen der einzig möglichen Rettungsmittel des Staats eingeführt wurden. Sicher beruhten ſie auf Gründen, aber gleichwohl wird auch jedermann geſtehen müſſen, daß ſolche Dinge immer erſt den Probierſtein der Erfahrung paſſiren müſſen, und der kluge Mann ſein entſcheidendes Urtheil ſo lange zurückhalten wird, bis er ihre belehrende Stimme vernommen hat.

> un etat se regle mal par la seule speculation, on doit y joindre l'experience et du passé et du present [6]).

Die Wahrheit dieſes Satzes beweißt ſelbſt der Anhang der Allerhöchſt Kaiſerlichen Beſtätigung, ſo wie das Verfahren anderer Regierungen in ähnlichen Fällen [7]).

Doch

6) Des corps politiques et de leurs gouvernements, T. II, p. 508.

7) Man muß in der That die Allerhöchſte weiſe Fürſorge nicht verkennen, mit welcher ohngeachtet alle Local-Gründe, welche die neuen Einrichtungen gegen ſich hatten, völlig unterdrückt, und ſelbſt Unwahrheiten vorgebracht wurden, um die günſtige Entſcheidung zu erlangen, doch der Allerhöchſten Konfirmation äuſſerſt wichtige Bedingungen angehängt ſind. Ich will unter jenen Un-

Doch nun ſind Jahre vergangen, in denen man die guten oder ſchlimmen Folgen jener neuen Einrichtungen genugſam empfinden konnte, nun kann die Erfahrung ihr Wort ſprechen, kann dem Urtheil der Vernunft eine ſichere Stütze geben, und ſie ſoll es auch.

II. Abſchnitt.

Was iſt das Genannten-Kollegium?

§. 9.

Wohl wird es Jedem befremden, der unſere Bemerkungen über die genannten neuen Inſtitute in unſerer Staatsverfaſſung zu leſen würdigt, wenn wir hier gleich im Anfange derſelben offenherzig erklären müſſen, daß wir noch nicht wiſſen, was für einen Begriff wir uns von dem Genannten-

Unwahrheiten nur der einzigen gedenken: „daß dieſe „neuen Einrichtungen nicht gegen die alte Verfaſſung „liefen," welche ſo auffallend iſt, daß man gar keine Rechtfertigung derſelben erdenken kann, und gleichwohl von bedeutenden Folgen ſeyn mußte.

tenkollegium, aus deſſen Schoos die Rentkammer erſt ausgegangen iſt, entwerfen ſollen. Vielleicht können wir einige Enſchuldigung hoffen, wenn wir den Leſer an das Prognoſticon erinnern, welches dem Genannten-Kollegium ſchon im Voraus geſtellt wurde, wenn ein Mitglied deſſelben, der Kaufmann, Herr Ge. P. Forſter [8]) ſagt: „Die vorgeblich neue „Organiſation des Genannten-Kollegiums ſcheint „mir ein wahrer abſichtlich errichteter Bau der „Verwirrung zu ſeyn.“ Die Schwierigkeit, welche ſich unſer bemächtiget, liegt eigentlich darinnen, daß die vorgenommenen Veränderungen ſo beträchtlich von dem vormaligen Begriff und Weſen des Ausſchußes aus der Bürgerſchaft abweichen, daß wir ſie nicht demſelben zu ſubſumiren vermögen, dagegen ſelbige auf einen neuen Begriff hindeuten, welchen wir unbedenklich annehmen würden, wenn nicht wiederum andere zu ſeiner Conſtituirung weſentlich erforderliche Stücke fehlten.

§. 10.

Sind die Genannten das geblieben, was ſie waren, nämlich ein gröſſerer Rath, welchen ſich der Magi-

8) in deſſen Vortrag und Verwahrung — vom 8. April 1794. S. 2.

Magiſtrat ſelbſt beylegte, deſſen Glieder er ſelbſt erwählte und ernannte, und auch noch jetzo erwählt und ernennt, bey welchen kein anderer Zweck obwaltete, als daß der Magiſtrat von den ausgeſuchteſten Bürgern ihre Meynungen und Vorſchläge über die Deckung der Staatsbedürfniſſe und über die nothwendige Gröſſe der zu beſtimmenden Looſungs- oder Steuerauflage erfahren wollte, und zu dieſem Ende „ihre vernünftige beyräthige Gedanken" abforderte, dann verträgt ſich damit die entſcheidende verweigernde Stimme, und der Antheil an der Staatsgewalt ſelbſt nicht.

§. 11.

Man möchte etwa einwenden — der Magiſtrat habe dieſe ausgeſuchten Männer, wohl noch zu mehr, als bloßen Rathgebern erhoben, — er habe ihnen — mit Kaiſerlicher Genehmigung auch die Kraft der deciſiven Beſtätigung oder Verwerfung gewiſſer Abgaben, ja ſelbſt eine Mittheilnahme an der Finanzverwaltung einräumen können. — Aber jedermann wird ſehen, was für eine Veränderung auf dieſe Weiſe mit jenen Männern vorgegangen wäre; — ſie ſind nun ſelbſt Regenten, Magiſtratsperſonen geworden, und der Magiſtrat muß ſie als ſeine Kollegen betrachten, denn wer wird ihnen

noch

noch den Namen ſtreitig machen, nachdem man ihnen die Prädikate — ja unſtreitige Theile der Regierungsgewalt eingeräumet hat.

Der Leſer wird dies zugeben müſſen, aber eben deswegen ſich in der größten Verlegenheit befinden, denn jedermann weiß, daß dies die Abſicht bey Errichtung des G. V. nicht war, und daß es auch nicht realiſirt iſt. Der Magiſtrat betrachtet die Genannten des größern Raths keineswegs als ſeine Kollegen, dieſe halten vielmehr ihre Sitzungen ganz ſeparat, machen ein abgeſondertes Corpus aus, und beſchäftigen ſich außer den ſcharfſinnigen Geſpinnſten von bürgerlichen Rechten blos mit der Beſtätigung und Verwerfung der von dem Magiſtrat in den einſchlagenden Gegenſtänden gefällten Schlüſſen, mit der Begutachtung anderer, und mit der Anhörung deſſen, was ſeine Glieder bey dem Finanzverwaltungs-Kollegium referiren.

§. 12.

Wenn nun alſo die Genannten des größern und die Glieder des kleinen Raths oder des Magiſtrats nicht Ein Kollegium ausmachen, was iſt die Folge hievon? Es leuchtet in die Augen, daß wir nun zwey regierende Körper hätten, das Genann-

nannten-Kollegium, welches das Regierungsrecht in Hinſicht auf Steuern und Abgaben, und Finanzverwaltung, den Magiſtrat, welcher eben dieſes, und noch alle übrigen Regierungsrechte ausübt. Es iſt nun aber in der That eine höchſt ſonderbare Idee, zwey Regierungen zu conſtituiren, ſo ſonderbar, daß man ſie nicht als wahr annehmen kann.

Den Grund dieſer Einrichtung kann man ſich gar nicht denken, und den Gewinn davon für die Bürgerſchaft eben ſo wenig. Daß nun auſſer den 42 Senatoren noch 250 Perſonen über die aufzulegende Steuer votiren, daß nun auſſer den die Finanzverwaltung dirigirenden und durch angeſtellte Beamte beſorgenden Magiſtrat auch das Genannten-Kollegium dieſelbe durch einige ſeiner Glieder beſorgen läßt, dieß kann der Bürgerſchaft oder dem Ganzen wenig nützen. Niemand kann für die gröſſere Einſicht dieſer Männer, oder für deren ſtrengere Redlichkeit bürgen, denn der Magiſtrat kann ſich in ihrer Wahl eben ſo täuſchen, als in der Wahl ſeiner eigenen Glieder, auch findet man in der Wahlart keinen Grund zu gröſſerem Vertrauen; denn ſo wie der Magiſtrat nach ariſtokratiſcher Form geordnet iſt, ſo werden auch hier nach ähnlichem Princip diejenigen, welche ſich durch bürgerliche

liche Tugend, Kenntniſſe und Ruf auszeichnen, zu Genannten erwählt.

Es läßt ſich ferner nicht zuſammenreimen, wie der Magiſtrat Theile der Regierungsgewalt an ein von ihm ſelbſt conſtituirtes, und ſich beygeſetztes Kollegium abgeben, und dieſelben doch zugleich für ſich behalten kann.

Noch weniger kann man ſich den Grund enträthſeln, aus welchem einem Korpus, welches der Magiſtrat ſelbſt conſtituirt, eine Kraft beygelegt wird, die Magiſtratiſchen Beſchlüße und Verfügungen ſelbſt unkräftig zu machen.

Dem Magiſtrat iſt die Gewalt übertragen, ſeinen Beſchlüſſen hat ſich die ganze Bürgerſchaft im Voraus unterworfen, und ſich zu dem unbedingten Glauben an ihre Gerechtigkeit verpflichtet. Wie könnte nun der Magiſtrat ſelbſt jene Unterwerfung aufheben, und ſeine Einſicht wiederum einem andern Kollegium unterwerfen, dem ſich die Bürgerſchaft nicht unterworfen hat, einem Kollegium, das blos er ſelbſt ſich an die Seite ſetzt?

Wenn er aber auch dieſe auffallende Einrichtung träfe, woher ſollte dieſem Kollegium die Kraft kommen? — In allen Regimentsangelegenheiten kann

kann nur der Magiſtratiſche Wille und Beſchluß gelten, weil nur ihm die Bürgerſchaft ſich unterworfen hat; jeder abweichende Wille muß aus eben dieſem Grunde für ungültig geachtet werden; — und doch ſoll vermöge dieſer Einrichtung der abweichende Wille jenen erſten unkräftig machen? — Und aus welchem Grunde? Weil ihm der Magiſtrat ſelbſt dieſe Kraft eingeräumt hat? — Aber der Magiſtrat konnte dies nach den bisherigen Bemerkungen offenbar nicht, ohne ſich ſelbſt zu annihiliren, und die Verfaſſung aufzulöſen.

Betrachten wir das votum deciſivum der Genannten bey Beſtimmung der Abgaben als ein die Gültigkeit derſelben erſt beſtimmendes Recht der Einwilligung, ſo iſt es unbegreiflich, wie die Einwilligung einer in Verhältniß zu der ganzen Nürnbergiſchen Bürgerſchaft, und den Einwohnern auf dem Lande ſowohl als in den Städtchen ſo ganz kleinen Anzahl Perſonen denſelben Gültigkeit geben könne? Entweder iſt die Einwilligung der ganzen Bürgerſchaft nöthig, und dann nützt die Einwilligung Einiger, welche dazu ganz und gar nicht von ihr autoriſirt ſind, nichts, und die Einwilligung von 250 Perſonen, welche ſich der Magiſtrat zugeſellet, kann unmöglich die Einwilligung von mehrern

Tauſenden nothwendig machen; oder dem Magiſtrat iſt die Beſtimmung der Abgaben unbedingt überlaſſen, und dann iſt jede beſondere Einwilligung überflüßig, weil die allgemeine ſchon im Voraus erklärt iſt.

§. 13.

Man ſieht wohl von ſelbſt, daß man auf noch weit mehr Verwirrungen ſtößt, wenn man ſich das Genannten-Kollegium mit der deciſiven Beyſtimmung zu den Auflagen, und mit der Mitverwaltung der Finanzen begabt, in der ehemaligen Geſtalt eines bürgerlichen Ausſchuſſes denkt. So lange dieſer nur ein votum conſultativum hatte, war alles in Ordnung und Harmonie, ſobald wir ihm die neu erlangte Gewalt zuſchreiben, ſo müſſen wir ſein ganzes Weſen und ſeinen Begriff verändern. — Dieſe Unbegreiflichkeiten löſen ſich auch ſogleich auf, wenn wir annehmen, das Genannten-Kollegium ſey ein Collegium repraeſentativum der Bürgerſchaft, und der Magiſtrat habe in Hinſicht der Beſtimmung von Steuern und Abgaben nur beſchränkte, d. h. an die Einwilligung der Bürgerſchaft gebundene Gewalt.

Nun erklärt ſich das votum deciſivum des Genannten-Kollegiums als die Beſchränkung der Magiſtra-

giſtra-

giſtratiſchen Gewalt, das Genannten-Kollegium verkündet den Willen der Bürgerſchaft, an welchen der Magiſtrat in dieſem Falle gebunden iſt, und die Konkurrenz der Genannten bey der Finanz-Adminiſtration hat keine andere Abſicht, als: daß das Genannten-Kollegium als Repräſentation der Bürgerſchaft auch die nöthige Kenntniß von dem Finanz-Zuſtande, und den Mitteln des Staats erlange, welcher ihm nothwendig iſt, um ſeinem Willen die vernünftige Richtung zu geben.

So natürlich und paſſend alles mit dieſem Begriff des Genannten-Kollegiums harmonirt, ſo können wir ihn nun aber doch nicht annehmen, weil er nicht in der Wirklichkeit gegründet iſt, und man ſich hier nicht mit Hypotheſen begnügen kann.

§. 14.

Das Genannten-Kollegium iſt nämlich in der That kein Repräſentativ-Kollegium der Bürgerſchaft, und kann aus folgenden Gründen keines ſeyn:

Daß es nach ſeiner Einſetzung und unſprünglichen Geſtalt keines war, beweiſen die Geſchichte, die Dokumente, in welchen ſein Zweck und ſeine Form angezeigt iſt, und die höchſt richterlichen Entſcheidungen.

Daß

Daß es durch den Grund-Vertrag zu keinem geworden iſt, erhellet aus den darüber gepflogenen Verhandlungen, aus der gegenwärtigen Form deſſelben, insbeſondere aber auch daraus, daß in dem Grund-Vertrag nirgends dieſer neue Begriff aufgeſtellt, ja nicht einmal des Worts: Repräſentation ſich bedient worden iſt.

Zwar lag es immer in der Idee der Herren Genannten, ihr Kollegium zu einer Repräſentation der Bürgerſchaft zu erheben, und es ſcheint, daß ſie durch genauere Abtheilung der Stände, und Formirung des G. K. nach derſelben dieſe Idee in die Wirklichkeit überzutragen ſuchten, aber laut der damals gepflogenen Unterhandlungen widerſprach der Magiſtrat dieſer Idee einer bürgerlichen Repräſentantſchaft vom Anfang an feſt und ſtandhaft, erklärte beſtimmt, daß er dieſe, als der Konſtitution widerſprechend, nicht ſtatt finden, noch gelten laſſen könnte, und geſtand daher nicht zu, daß nur das Wort dem Grund-Vertrag einverleibt werden durfte; — die Genannten beruhigten ſich dabey, und und unterließen die vorher gebrauchten Ausdrücke. —

Es hat ſich aber auch eben ſo beſtimmt vorausſehen laſſen, daß Allerhöchſter Orten ein ſolcher

An-

Antrag niemals die gebetene Beſtätigung erhalten würde [9]).

Blickt man auf die Form des Genannten-Kollegiums, ſo muß man ohnehin ſogleich den Gedanken an eine bürgerliche Stellvertretung aufgeben. Denn es liegt in der Natur der Sache, und in dem Begriff einer Repräſentation, daß die Repräſentanten von denjenigen, welche ſie repräſentiren ſollen, Vollmacht erhalten, und dazu erwählt ſeyn müſſen. Aber dieſes erſte weſentliche Erforderniß, das charakteriſtiſche Merkmal der aufgeſtellten Idee fehlt hier ganz.

Es iſt ja allbekannt, daß vormals lediglich der Magiſtrat die Genannten erwählt und ernannt, und daß er auch in dem G. V. dieſes Recht erhalten hat, und dem G. K. blos die Erlaubniß zu einer vakanten Stelle drey Subjekte in Vorſchlag

zu

9) Vergl. Kaiſerl. Gebots und Verbots Brief, die Erneuerung der am 19. Dec. 1792. erlaſſenen Avocatorien ꝛc. betr. Rel Comit d. 29 May 1793. Wir warnen alle teutſchen Reichs Eingeſeſſene nachdrücklichſt, daß ſie ſich zu irgend einer Theilnahm, es ſey nun mit Abänderung der herkommlichen Verfaſſung — Anſtellung neuer Municipalitäten, Repräſentanten — oder ſonſt dergleichen Neuerungen und Handlungen nicht verleiten laſſen.

zu bringen, ertheilt iſt, aus welchen der Magiſtrat Eines erwählt, verpflichtet, und alſo dadurch erſt zum wirklichen Genannten macht. Man ſieht aber wohl ſelbſt, daß es gegen alle vernünftigen Begriffe anſtößt, daß der Magiſtrat nach eigener Willkühr der Bürgerſchaft Stellvertreter ſetzen und ernennen ſollte [10].

Das Vorſchlagungsrecht des Genannten-Kollegiums hebt dieſe Ungereimtheit nicht, denn es kann nichts weiter bewirken, als daß keine den übrigen Genannten verhaßte Perſon dem G. K. einverleibt werde, aber nicht, daß diejenige, welche ſie am liebſten ſähen, ernannt würde, denn hiezu wäre das eigene unbeſchränkte Wahlrecht das einzige Hülfsmittel. Ueberdies iſt aber der Wunſch, oder die Abneigung

10) Der Verf. des oben angezogenen Vortrags und Verwahrung an das G. K. S. 2. 3. fühlt dieſe Schwierigkeit ſehr wohl, und ſein Gegner ſieht ſich S. 8. des Gegenvortrags bürgerl. Abgeordneten ꝛc. 1794. in gleiche Schwierigkeit verwickelt, aus welcher er ſich durch die Erklärung losreißt, daß das G. K. ein ſchon exiſtirendes Kollegium repräſentativum ſey, alſo nicht erſt dazu gemacht werden dürfe. Allein er kann nicht bergen, daß er hier nur durch eine Maske ſeinem Gegner ausgewichen iſt, da er S. 15.. ſelbſt ſagt: „Das Genannten-Kollegium bekommt nun eine neue Verfaſſung, und beſtimmte Rechte ꝛc.

neigung der Glieder des Genannten-Kollegiums als der künftigen Kollegen des neu zu wählenden in der Hauptſache ganz indifferent. Dieß entſcheidet noch lange nicht für den Willen und das Zutrauen der Bürgerſchaft. Sie kann hier noch immer in keinem Fall in dem neuen Genannten weder ihren Bevollmächtigten, noch ihren Stellvertreter erkennen, weil ſie ihn noch nicht mit ſo wichtigen Aufträgen beehrt hat [11]). Wollte man hiergegen einwenden, daß jedes Kollegium ſich ſelbſt ergänzen, und die Bürgerſchaft, welche ein Repräſentativ-Kollegium ſich feſtſetzt, auch demſelben die Ergänzung der abgegangenen Glieder überlaſſen könne, da es ohnehin von den groſſen Inconvenienzen und der Unzweckmäßigkeit der allgemeinen Bürgerwahlen, und von jener weit ſichereren und beſſeren Art brauchbare und würdige Repräſentanten zu erhalten, überzeugt ſeyn muß, ſo wird doch jedermann ſich überzeugen, daß das Selbſtergänzungsrecht eines Kollegii überall weniger Bedenklichkeit findet, als bey einem Repräſentativ-Kollegio, — und dieſes bey Seite geſetzt, ſo

11) Herr Forſter, der gleichfalls die Genannten als Repräſentanten angeſehen wiſſen will, ſpricht a. a. O. S. 11. doch nur von einem präſumtiven Willen der Bürgerſchaft, ohne jedoch darüber Aufklärung zu geben, worauf ſich denn dieſe Präſumtion gründe.

ſo müßte wenigſtens Einmal ſchon dieſes Kollegium als Repräſentation nach ihrem wahren Begriff exiſtirt haben, es müßte wenigſtens Einmal eine Stellvertretung errichtet, und dem ſie beſitzenden Kollegio die Befugniß, die abgehenden Glieder zu ergänzen auf die gehörige Weiſe übertragen worden ſeyn.

Allein, blicken wir nun auf die Wirklichkeit, ſo ſehen wir, daß dieß nie geſchehen iſt, — die Bürgerſchaft hat auch niemals einen Gedanken an Stellvertretung gehabt, und bey einer Zergliederung finden wir ſie blos als Idee einiger Genannten

Wäre es aber auch geſchehen, ſo ſteht wieder der neue Anſtoß da, daß dieſes vermeintliche Repräſentativ-Kollegium der Genannten doch nicht das Recht hat, an die Stelle der abgehenden Glieder neue zu wählen, ſondern, wie wir oben bemerkt haben, blos dem Magiſtrat drey Perſonen vorſchlagen, alſo blos ſeine Meynung über die etwa tauglichſten und würdigſten Glieder darlegen darf, dagegen dem Magiſtrat die Entſcheidung, die wirkliche Wahl und Ernennung überlaſſen muß. Hieraus erklärt ſich denn auch ſehr natürlich, was auſſerdem unerklärbar wäre, daß beynahe tagtäglich eine Abneigung gegen die neue Einrichtungen aus dem Munde der

Ein-

Einzelnen vernommen wird, weil ſie nichts gewonnen zu haben fühlen, und ſie ohne dies Gefühl für die Demonſtrationen ihrer Rechte unempfänglich ſind, daß Klagen über die Verfügungen der vermeintlichen Repräſentanten in dem Finanz-Kollegio etwas ſehr gewöhnliches ſind, daß von jenen Männern, welche das Wort: Bürgerſchaft beſtändig im Munde führen, niemand weniger Notitz nimmt, als die Bürgerſchaft, daß der Begriff von ihrem Weſen und ihren Rechten und Verbindlichkeiten nirgends exiſtirt, als in ihren eigenen Gedanken, denn die Bürgerſchaft würde ihnen alle Verbindlichkeit erlaſſen, weil ſie ihnen nie eine aufgelegt hat, ſie kennt ihre Rechte nicht, weil ſie ihnen keine ertheilt hat, ſie weiß von ihrem Weſen nichts, weil ſie überhaupt ſich nie darum bekümmert hat.

§. 15.

Dieſe notoriſchen Wahrheiten fließen als ſehr natürliche Folgen aus der Richtigkeit unſers obigen Vernunft-Raiſonnements. Wir befinden uns aber nun am Ende unſerer Reflexionen in der nämlichen Verlegenheit, welche wir am Eingang derſelben erklärt haben, denn was ſollen wir nach allem dieſen dem G. K. für einen Begriff beylegen? —

Um

Um unſerer Beurtheilung einen feſten Stand-punkt anzuweiſen, ſind wir aber genöthiget, einen beſtimmten Begriff anzunehmen, und wir halten für das klügſte, denjenigen aufzuſtellen, welchen die Urheber der neuen Einrichtungen wenigſtens im Sinne hatten, von welchem ſie bey ihren gemachten Vorſchlägen ausgiengen, und dieſer iſt der: daß das Genannten-Kollegium eine Repräſentation der Bürgerſchaft vorſtelle. Wir geſtehen denſelben damit nicht alles richtig zu, ſondern nehmen ihn als Hypotheſe, als Fiktion an, und hoffen dadurch denjenigen einen Dienſt zu erzeigen, welche von dieſer Anſicht ſich noch immer nicht trennen können, und von welchen wir groſſe Vorwürfe zu beſorgen hätten, wenn wir nicht ihre, ſondern den zuerſt aufgeſtellten Begriff zur Grundlage nehmen würden, mit welchem die neuen Einrichtungen ganz unzuſammenhängend und in der ſonderbarſten Geſtalt erſcheinen müßten. —

III. Abſchnitt.

Iſt der Zweck dieſer neuen Schöpfung erreicht worden?

§. 16.

Wir müſſen alle Dinge nach ihrem Zweck beurtheilen, denn, wenn ſie auch noch ſo böſe ſind, ſo haben ſie doch innere Vollkommenheit, ſobald ſie ihrem Zwecke vollſtändig entſprechen.

Was war der Zweck der neuen Werke? Dieſe Frage iſt ſchon oft und laut genug dahin beantwortet worden: „das bürgerliche Vertrauen herzuſtellen.“

Vorher war alſo Mißtrauen, und um Licht über die Sache zu verbreiten, fragen wir zuvörderſt nach dem Grund dieſes Mißtrauens.

§. 17.

Wir finden ihn ſogleich in der ehemaligen Finanz-Adminiſtration. Sie war geheim; das Geheimniß reizt die Aufmerkſamkeit. Am wenigſten kön-

können die Menſchen in ſolchen Dingen ein Geheimniß vertragen, welche ſie beſonders angehen, auf deren Wiſſen ſie ein beſonderes Recht zu haben glauben. Sobald man alſo nur hierüber einig war, wurde das Geheimniß unerträglich. Da endlich die Gröſſe der Staatsſchulden den Schleyer durchbrach, ſo wurde man vollends mißtrauiſch gegen jenes Geheimniß, für deſſen politiſchen Grund ohnehin der gemeine Verſtand unempfänglich iſt.

Setzt man das unangenehme Gefühl der ſchweren Abgaben hinzu, welches einen Gegenſtand ſucht, ſich in Vorwürfe aufzulöſen, ſo iſt es ſehr natürlich, daß — ohnerachtet es beynahe der Vorwurf unmöglich ſeyn ſollte, üble Verwaltung als den zureichenden Grund ſo groſſer Staatsſchulden ſich zu denken, während man bey keinem der Verwalter eine Bereicherung bemerkte; und ſelbſt die poſitivſten höchſtrichterlichen Zeugniſſe den Magiſtrat von Vorwürfen frey ſprachen — doch der ſchnellfüßige Verdacht zuerſt auf dieſe ſtieß.

§. 18.

Zwar muß der Unbefangene immer geſtehen, daß eigentlich nicht Mißtrauen der Bürgerſchaft es war, was der Magiſtrat gegen ſich erregt hatte.

Der

Der Nürnbergiſche Bürger hat die Anhänglichkeit für ſeine Obrigkeit noch zur Stunde nicht verloren, es iſt ihm wohl, daß Andere, welche durch Erziehung, Studium und Uebung ſich vorbereiten konnten, das Regierungsgeſchäfte über ſich nehmen, damit er ungeſtört ſein Gewerb treiben könne, er iſt auch auf das Vorrecht der Geburt nicht eiferſüchtig, weil er ſieht, daß ſein Privatgeſchäft ihm eben ſo viel, ja noch mehr ökonomiſchen Nutzen gewährt, übrigens auch Bürgerliche theils zu angeſehenen, theils zu den einträglichſten Stellen gelangen konnten, und in deren Beſitze auch wirklich ſind, er hat endlich auch dem Geiſt des Mißtrauens immer abgewehrt, weil ihm die Pflicht des Bürgers zu unbedingtem, unbegränzten Vertrauen gegen ſeine Obrigkeit von der Natur in das Herz gelegt iſt.

Anders aber war es bey einem Theile der Kaufleute und Genannten. Sie hielten ſich zu ſolchem unbedingten Vertrauen nicht verbunden, glaubten vielmehr berechtiget zu ſeyn, um die Finanzverwaltung zu wiſſen, und ſetzten ein beſonderes heiliges Vorrecht darein, daß die Beſtimmung der Abgaben an ihren Willen mit gebunden ſey. War dieſes Recht als ſolches gleich nur eingebildet, ſo wuchs

doch mit der Stärke der Einbildung die Gröſſe der Eiferſucht — des Mißtrauens.

Sie argumentirten leicht weiter, daß, wenn einmal die Feſtſetzung der Abgaben an ihren Willen gebunden ſey, doch auch dafür geſorgt werden müſſe, daß dieſer Wille nicht blind, ſondern vernünftig, d. h. auf Gründen beruhend ſeyn könne, und dieſes Mittel fanden ſie lediglich in einer Konkurrenz bey der Finanz-Adminiſtration.

Dieſes war alſo das Mißtrauen jener Kaufleute und einiger Genannten, und in ihren prozeſſualiſch immer vergeblich verfochtenen Forderungen lag zugleich das Mittel, daſſelbe zu heilen. Es hieß: „Ein deciſives Stimmrecht des Genannten-Kollegii in Steuer-Angelegenheiten, und zweckmäßige Konkurrenz deſſelben bey der Finanz-Verwaltung.“

§. 19.

Es iſt eine äuſſerſt ſchwere, an Unmöglichkeit gränzende Aufgabe, ein verlorenes Zutrauen herzuſtellen. Die Zeit allein kann den Heilmitteln Kraft geben, aber das Mißtrauen führt immer eine Ungeduld mit ſich, welche ſich auf keine Termine verweiſen läßt.

Der unzufriedene Theil ergreift in ſolchen Fällen gewöhnlich ſelbſt die Zügel, ſobald er die Gewalt in ſeine Hände bekommt, und ſo gieng es auch hier.

§. 20.

Das Zutrauen iſt leider nicht wieder hergeſtellt, ſondern es iſt blos eine Einrichtung getroffen worden, durch welche man von der läſtigen Nothwendigkeit befreyt wurde, der ausübenden Gewalt fernerhin zu trauen.

Indem die Beſtimmung der Abgaben von dem Willen der Genannten abhängig gemacht wurde, ſicherten ſie ſich, daß der Wille der Obergewalt nicht mehr entſcheiden könnte.

Indem die Finanz-Behörde aus ſtändiſchen Repräſentanten zuſammengeſetzt, und ſo unabhängig, als möglich gemacht ward, wurde die vorher übertragene Gewalt in die eigenen Hände zurücke gezogen, und ſich ſelbſt konnte man doch wohl trauen? Auch dieſes nicht ganz, denn man mußte doch, da die Genannten eben ſo wenig, als in irgend einer Demokratie das Volk in corpore die Verwaltung beſorgen konnten, zu Repräſentanten ſeine Zuflucht nehmen, welche man zwar ſelbſt ernennt,

nennt, aber in welchen man ſich doch auch täuſchen kann. Man ſchränkte daher das ihnen zu gebende Vertrauen nur auf drey Jahre ein, nach deren Verlauf ſie wieder von der Finanzverwaltung abtreten mußten. Man machte ſie überdieß von den Meynungen und Grundſätzen des ganzen Genannten-Kollegii noch dadurch vollkommen abhängig, daß ihnen die Verbindlichkeit auferlegt wurde, von Zeit zu Zeit von den Geſchäften und Schlüſſen der Rentkammer dem Genannten-Kollegio zu referiren, welches jedoch immer gerne noch mehr wiſſen mögte, als es wirklich erfährt.

Hiedurch hat man ſie auf eine ſehr feine Art in die Nothwendigkeit verſetzt, lediglich die Grundſätze des Genannten-Kollegii, oder vielmehr der darinn herrſchenden Parthey zu den ihrigen zu machen, da ſie im entgegen geſetzten Fall zu befürchten hätten, daß das Kollegium ſie, wenn ſie einen von ihm abweichenden Willen hätten, nicht mehr als Repräſentanten anerkennen würde [12]). Auf dieſe

12) Nach Vernunft und Recht ſollen und dürfen die Aſſeſſoren blos da referiren, wo das votum deciſivum den Genannten einſchlägt, und alſo die Sache Grundvertragsmäßig an das G. K. gelangt, in allen übrigen Gegenſtänden läßt ſich entweder gar kein Grund, oder nur

dieſe Weiſe bedarf es freylich gar keines Zutrauens zu den Gewalthabern mehr, wenn dieſe als bloße Sprachmaſchinen ihren Verſtand und ihre Geſinnung den Gewaltgebern gefangen geben müſſen. Die Genannten haben alſo, wie man deutlich ſieht, nicht das Vertrauen zur ausübenden Gewalt wieder hergeſtellt, ſondern daſſelbe überflüßig gemacht, indem ſie ſich einen entſcheidenden Einfluß auf daſſelbe zueigneten.

§. 21.

Doch ich gehe weiter; — ich behaupte, das Mißtrauen iſt befeſtiget, und durch die Verfaſſung ſelbſt autoriſirt worden.

Man

nur ein ſchlimmer Grund denken. Soll blos die Neugierde befriediget werden? — Dann ſind wir dem Verfall nahe, wenn die höchſten Angelegenheiten der bürgerlichen Geſellſchaft zu einem Zeitvertreib gemacht werden. Geſchieht es wirklich, um die Stimme der Genannten darüber ernſtlich zu erfahren, dann iſt es Verfaſſungswidrig — überdies ungereimt, weil man über die Gegenſtände der ausübenden Gewalt nie eine ſich in unzählige Intereſſe und Privatanſichten durchkreuzende Menge fragen wird, und es führt zu einem Volks-Deſpotiſm, welchem man hiedurch einen feſten Poſten einräumt.

Man ſoll nunmehr dem Magiſtrat nicht trauen, und damit man ihm nicht trauen dürfe, iſt die Finanz-Behörde von bürgerlichen Repräſentanten zuſammengeſetzt, und nur wenigen magiſtratiſchen Aſſeſſoren der Beyſitz verſtattet, ohne daß ſie jedoch eine vor den ſtändiſchen Aſſeſſoren hervorſtechende Gewalt hätten.

Ich frage, was hat denn der Magiſtrat für ein Intereſſe, das ihn zu einer gefährlichen Parthey machen könnte? — Das patriziatiſche? Dann hätte man wohl vorzüglich den patriziatiſchen Stand von dem Beyſitz ausſchlieſſen müſſen, wenn man dieß ohne Ungerechtigkeit hätte thun können, da Einmal Alle Stände bey der Finanzverwaltung konkurriren ſollten. So hat man aber die Sache noch ſchlimmer gemacht.

Man hat die magiſtratiſchen Aſſeſſoren nun offenbar genöthigt, ſich als Parthey zu betrachten, weil ſie ihre magiſtratiſche Würde neben den ſtändiſchen Aſſeſſoren, mit welchen man ſie auf gleichen Grad, ohne alles Uebergewicht geſetzt hat, ohnmöglich behaupten können.

Man hat die Zahl der Aſſeſſoren ſo feſtgeſetzt, daß gerade ſo viel nicht-patriziatiſche, als patriziatiſche

tiſche Stimmen ſind, damit auf keiner Seite ein Uebergewicht möglich ſey, und man hat ſogar ausdrücklich und unzähligemale geſagt, daß man dieß blos deswegen thue, gerade als ob man die magiſtratiſchen Aſſeſſoren mit Gewalt auf die Seite des Patriziats ziehen, und den Geſichtspunkt des allgemeinen Wohls verrücken wollte [13]).

Sie werden ſich aber auf eine Seite neigen müſſen, da ſie ſelbſt nicht wiſſen, was ſie ſollen.

Ich

13) Herr Kaufmann Forſter hat am a. O. S. 19. ſehr richtig vorausgeſehen, daß bey ſolcher Organiſation der Rentkammer Uneinigkeit und Partheyſucht nothwendige Folge ſeyn müßte, und ob er gleich die Partheylichkeit wo anders ſuchte, als ſie ſich nachher in der Erfahrung gezeigt hat, ſo mußte doch, da der Irrthum nicht im Satze, ſondern blos in der Anwendung lag, dieſer wörtlich zutreffen: „Ohne gerade ein Prophet zu ſeyn, „kann man ſchon vorher verkündigen, daß bey ſolchen „Mis-Verhältniſſen nach Verfluß einiger Jahre das „Schuldenweſen beträchtlich vermehret, die Uneinigkeit „und das Mißtrauen gegenſeitig verſtärkt, und endlich „eine Lokal-Unterſuchungs- und Debit-Kommiſſion „niedergeſetzt werden wird, die wir — ſchon eher „hätten erhalten können." Dieſer Satz iſt wirklich im prophetiſchen Geiſte geſchrieben, d. h. in ſolchem, welcher mit klugem Blick in den natürlichen Gang und Zuſammenhang der menſchlichen Dinge Urſache und Folge, Wirkendes und Bewirktes geſchickt zu verknüpfen vermag.

Ich wenigſtens wüßte mir keinen Begriff von einem magiſtratiſchen Aſſeſſor zu machen, oder vielmehr, ich kann beyde Begriffe nicht vereinigen. Als Aſſeſſor muß er die vorkommenden Gegenſtände gleich den übrigen Aſſeſſoren votirend bearbeiten, als Magiſtratsperſon ſoll er die Behandlung der Unter-Behörde — denn das ſoll ja wenigſtens die Rentkammer ſelbſt nach dem Grund-Vertrage ſeyn, — prüfen, dirigiren ꝛc. [14]) und durch ſeine Gewalt erſt entſcheiden. Er kann alſo nicht mehr Magiſtrat ſeyn, ſobald er Aſſeſſor der Unterbehörde gleich jedem andern wird, oder er muß nicht Aſſeſſor werden, um nicht aufhören zu dürfen, Magiſtrat zu ſeyn.

Nach der alten Ordnung waren zwar auch die magiſtratiſchen Deputirten zu gewiſſen Behörden dem Rath ſubordinirt, aber doch war ihnen wiedederum die Behörde untergeordnet, hier aber iſt und gilt ein magiſtratiſcher Aſſeſſor der untergeordneten Behörde nicht mehr, als jeder andere.

§. 22.

14) Man kann hiergegen nicht einwenden, daß Einem der magiſtratiſchen Aſſeſſoren die Direktion anvertraut ſey, weil dieſe Direktion ſich blos auf den mechaniſchen Theil, auf die Form der Verhandlung beſchränkt, aber nicht in das Materielle dringen darf.

§. 22.

Noch mehr geräth man in Verlegenheit über die Idee eines magiſtratiſchen Aſſeſſors, wenn man auf die Organiſation der Rentkammer einen Blick wirft.

Sie iſt aus ſtändiſchen Vertretern zuſammengeſetzt, welche das ſogenannte Repräſentativ-Kollegium der Bürgerſchaft, oder aller Stände wählt.

Was ſollen nun unter dieſen Umſtänden drey magiſtratiſche Aſſeſſoren?

Wenn man unter herrſchenden und geduldeten Aſſeſſoren unterſcheiden wollte, ſo könnte man allenfalls die bürgerlichen Aſſeſſoren die herrſchenden, und die magiſtratiſchen die geduldeten nennen. —

Wenn die Finanzgewalt durch ſtändiſche Repräſentanten bekleidet wird, was ſollen nun die magiſtratiſchen Aſſeſſoren noch für Gewalt haben? Nirgends iſt ihre Gewalt her, denn die Bürgerſchaft übt ſie ja durch die ſich als ihre Repräſentanten gerirenden Genannten nun ſelbſt aus, — zu nichts dient ſie, denn man traut ihnen nicht, und hat eben deswegen auf die bürgerliche Gewalt das Uebergewicht gelegt.

Was kann es nützen, daß man die magiſtratiſche Gewalt dem Scheine nach fortdauern ließ, da man ſie doch nach ihrem Weſen vernichtete! —

§. 23.

Auffallend iſt es, daß man nicht wenigſtens durch Worte und Benennungen der Sache ein milderes Anſehen zu geben gewußt hat. Im Grundvertrage wird durchaus in Antitheſen von magiſtratiſchen und bürgerlichen Aſſeſſoren, magiſtratiſchen und bürgerlichen Konſulenten, magiſtratiſchen und bürgerlichen Calculatoren 2c. 2c. geſprochen, — gleich als ob Magiſtrat und Bürgerſchaft zwey Partheyen wären, als ob ſich eine magiſtratiſche und eine bürgerliche Gewalt neben einander denken lieſſe.

Wie kann die magiſtratiſche als eine übertragene Gewalt beſtehen, wenn der übertragende Theil ſie ſelbſt zurück in ſeine eigene Hände nimmt, oder wenn die Uebertragung noch bey Kräften bleiben ſoll, wie kann der übertragende Theil ihr zuwider handeln? —

Man konnte freylich den Magiſtrat ſeiner Gewalt nicht entſetzen, aber es war doch ein ſonderbarer

barer Gedanke, deswegen zwey Gewalten [15]) zu errichten, eine magiſtratiſche und eine bürgerliche, damit Beyde ſich das Gleichgewicht hielten.

Ueberhaupt iſt das Syſtem des Gleichgewichts oder der Gegengewichte zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft, auf welches die Organiſation der Rentkammer gebaut iſt, blos ein chimäriſches Syſtem. Könnte es wirklich realiſirt werden, ſo würde ſich die Wahrheit des Gleichniſſes beſtätigen, welches Sieyes davon gebraucht in ſeinen politiſchen Schriften 2. B. S. 378. „Man kann dieß „nicht beſſer als mit zwey Pferden vergleichen, die „an dem nemlichen Wagen geſpannt, in entgegen„geſetzter Richtung ziehen ſollen; ſie werden, trotz „aller Anſtrengung, trotz allem Stampfen nicht „von der Stelle kommen ꝛc. Aber, ſagt derſelbe — „blickt überall hin, wo es eingeführt iſt, unterſu„chet,

15) Man kann hiergegen nicht einwenden, daß öfters in einem Staat die Gewalten getrennt ſind, z. B. die geſetzgebende von der ausübenden, und letztere übertragen, erſtere aber von dem Volk durch Stände oder Repräſentanten ſelbſt behauptet wird, — denn im vorliegenden Fall ſind die verſchiedenen Gewalten nicht, ſondern Ein und dieſelbe unter dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft, dem tragenden und übertragenden getheilt.

„chet, wie die Geſchäfte dort gethan werden
„— denn die Geſchäfte müſſen trotz allen Irrthü-
„mern in der Grundverfaſſung doch gethan wer-
„den — und ihr werdet finden, daß die Geſchäfte
„blos deswegen gehen, weil es in der Praxis
„wirklich weder Gleichgewicht, noch Gegengewicht
„giebt.“

Ich weiß, daß es an ſeinem rechten Ort in der Reichsſtädtiſchen Verfaſſung am anwendbarſten und nützlichſten iſt, aber bey der ausübenden Gewalt daſſelbe realiſiren zu wollen, dieß iſt doch gewiß ungereimt.

Ein verſtändiger Mann hat von dieſem Gleichgewichts-Syſtem, und der darauf gebauten gleichen Zahl der bürgerlichen und patriziatiſchen Glieder der Rent-Kammer gefürchtet, daß immer eine Parität der Stimmen entſtehen werde, welche die Vollziehung der Beſchlüſſe hindert [16]).

Aber — ein ſehr ſcharfſinniger Mann hat ihm gezeigt, daß man dieſer Beſorgniß ſchon vorgebeugt habe. — Er ſagt S. 22. des angef. Gegenvortrags: „Wenn daher auch die zwey patriziatiſchen
„Ge-

16) ſ. den oben angeführten Forſteriſchen Vortrag. S. 17.

„Genannte durchaus auf die Seite des Raths ſich „neigen wollten, ſo wären doch erſt vota paria. „Weil indeſſen die letztern 7 Aſſeſſoren von den „Genannten aus allen Ständen gewählt „werden, ſo iſt es immer in der Macht des Kolle„gii, zu verhüten, daß Keiner, gegen deſſen gerade „Geſinnungen man mißtrauiſch ſeyn könnte, ins „Reviſions-Kollegium komme, und es kann ſich „keine Präpotenz einſchleichen, wenn man nur von „Seiten der bürgerlichen Genannten — die bey „weitem die meiſten Stimmen haben, da„für ſorgt, daß tüchtige Männer gewählt werden.“

Was hier unter tüchtigen Männern, und geraden Geſinnungen zu verſtehen ſey? — dieß überläßt man eines Jeden Beurtheilung; — in der Anwendung hat ſich oft ein ganz neuer Sinn dieſer Worte gezeigt. Was hat aber der Herr Verfaſſer hier bewieſen? — Offenbar dieß, daß kein Gleichgewicht, ſondern auf einer, und zwar auf der bürgerlichen Seite ein Uebergewicht ſeyn werde. Man wollte aber doch das Syſtem des Gleichgewichts hier realiſiren, oder hat man nur den Namen, den Schein gewollt?

Man könnte wohl noch ſehr viele Gründe anführen, welche ohngeachtet des äuſſern Scheins doch

doch beweiſen, daß das Uebergewicht auf der bürgerlichen Seite ſey, und die patriziatiſchen Aſſeſſoren nur das bekannte: nos numeri ſumus! auf ſich anwenden können. Es bedarf aber keiner Gründe mehr, nachdem die Erfahrung dieſes ſchon überflüſſig beſtätiget hat, und noch täglich beſtätiget, indem ſelbſt bey den nachtheiligſten Gegenſtänden für das Patriziat keine Parität entſteht, und keine Verfügung, welche einen wirklichen Nachtheil für den Kaufmannsſtand enthielte, zu Kräften gekommen iſt. Dies iſt auch ganz natürlich. Man fordert von den magiſtratiſchen und patriziatiſchen Aſſeſſoren, daß ſie auf ihre beſondern Rechte gar keine Rückſicht nehmen, und ſie dem Ganzen, als willige Opferprieſter darbringen ſollen. Aber die bürgerlichen Aſſeſſoren ſollen ſchon als Genannte laut G. V. §. 36. eifrig über die bürgerlichen Rechte wachen, und nichts geſchehen laſſen, was ihnen zuwider liefe. Erwägt man nun die Inflammation, welche ſchon das Wort: bürgerliche Rechte bey dem gegenwärtigen hitzigen Klima in manchem Bürger erregt, ſo iſt die Folge leicht abzuziehen.

§. 24.

Die Frage: ob dieſes das Mittel war, gegenſeitiges Vertrauen zu befeſtigen, beantwortet ſich von ſelbſt.

Doch

Doch vielleicht iſt von mir die Frage nicht richtig geſtellt, vielleicht ſollte eigentlich nicht das Vertrauen zu dem Magiſtrat, ſondern nur das Vertrauen zur Finanz-Verwaltung hergeſtellt werden?

§. 25.

Hiebey muß zuerſt unter dem Vertrauen der Genannten, und unter dem Vertrauen der Bürgerſchaft unterſchieden, und beydes von einander abgeſondert werden.

Das Erſtere kann nur, in ſo ferne das Letztere in ihm enthalten wäre, in Betrachtung kommen, — nur das Vertrauen der Bürgerſchaft iſt wichtig.

§. 26.

Man kann nicht ſagen, daß dadurch, daß die Finanzverwaltung auf ein repräſentatives Syſtem gebaut worden, und ſelbſt Genannte als die Repräſentanten der Bürgerſchaft das Kollegium größtentheils bilden, eo ipſo das Vertrauen der Bürgerſchaft gewonnen werde. Denn die Bürgerſchaft hat wohl eigentlich nie eine Stellvertretung gewollt, noch weniger ausdrücklich verlangt, vielleicht ſich gar keinen Begriff von derſelben gemacht, ſo wie ſie

denn

denn auch wirklich bis dieſe Stunde keinen Antheil an der Wahl und Ernennung ihrer ſeyn ſollenden Repräſentanten nimmt. Der Wunſch der Bürgerſchaft hat ſich zu allen Zeiten blos darauf beſchränkt, gute Regenten und gute Verwalter zu haben, wer dieſe auch immer ſeyn möchten.

§. 27.

Das Zutrauen der Bürgerſchaft kann daher gewiß nie anders, als durch die Ueberzeugung der Fähigkeit und Würdigkeit des Perſonale, und durch den Anblick der erſprießlichen Folgen ſeiner Thätigkeit erhalten werden. Hier gilt ſo ganz der ſchöne und wahre Satz: „Es giebt nur Ein Band des Zutrauens, den Beſſern zu gehorchen;“ 17) — ein Satz, welchen man bey der neuen Einrichtung aus dem Auge verloren hat.

§. 28.

Mögen immer unter den ſtändiſchen Repräſentanten, als Patriziern, Kaufleuten, Handwerkern geſunde, ſcharfſehende Köpfe ſeyn, woher ſoll ihnen aber die Kenntniß und Wiſſenſchaft zufallen, welche ſie

17) unum vinculum fidei, melioribus parere.

ſie zu Meiſtern über einen ſo zerrütteten Finanz-Zuſtand machen könnte? [18])

Bey den Patriziern, welche entweder als Senatoren, oder als Beamte hier keine Konkurrenz haben, iſt die Wahl blos auf die Gerichtsaſſeſſoren beſchränkt, welche wohl nie daran dachten, etwas anderes, als ihre Iudicialia judiziren zu müſſen, neben dieſen auch nicht die erforderliche Zeit dazu haben, und durch die kurze Dauer dieſer Stelle vom angeſtrengten Studium abgeſchreckt werden müſſen.

Unter dem Gelehrtenſtand, welcher noch die einzige Stütze des Troſtes wäre, iſt die Wahlfreyheit noch viel beſchränkter.

Denn

18. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht die ſchriftliche Erklärung eines hieſigen Kaufmanns J. P. D. welche er bey Gelegenheit der vor Errichtung des G. V. dem Magiſtrat von den Rekurrenten übergebenen Finanz-Verbeſſerungs-Vorſchläge einfließen ließ, und welche wörtlich alſo lautet: „Kaufleute mögen zwar fähig „ſeyn, über in die Handlung einſchlagende Begebenheiten zu judiciren, ob ſie es aber allezeit auch in „Staatsgeſchäften zur wirklichen Verbeſſerung derſel„ben thun können, oder ob es beſſer würde, wenn ſel„bige mit ans Ruder kämen, — dies getraue er ſich „nicht zu entſcheiden, —. wenigſtens er für ſich halte „ſich dazu für unfähig."

Denn theils ſind die in magiſtratiſchen Dienſten ſtehenden Gelehrten — d. h. die meiſten brauchbaren Männer — durch den Grund-Vertrag ausgeſchloſſen, — theils ſind die geſchickteren, welche denn doch auch die Früchte ihrer Gelehrſamkeit genießen wollen, nicht zu vermögen, daß ſie um einer dreyjährigen Beſoldung a 300 fl. willen, den Gewinn ihrer Arbeiten aufgeben ſollten, — theils ſehen ſie wohl ein, daß hier Gutes zu wirken unmöglich iſt, weil auf ſchlimmen Sandboden auch die beſten Saamenkörnchen nicht gedeyhen, und darum wäre wohl eine Ciceronianiſche Beredſamkeit nicht vermögend, ſie zum Eintritt zu bewegen. Uebrigens haben ſich unſere Gelehrten, d. h. der Stand der Doktoren und Konſulenten meiſt ſo ausſchließend dem rechtlichen Fache gewidmet, daß man wahre Finanzmänner unter ihnen nur in höchſt geringer Anzahl finden kann, daher auch bekanntlich bey Beſetzung der neuſten vakanten K. K. Aſſeſſorsſtelle aus dem Stande der Gelehrten, den Statuten des Gen. Koll. zuwider, gar keine Wahl vorgenommen werden konnte.

Unter dem Kaufmanns- und Handwerks-Stande will ſelten ein durch ſeinen Verſtand achtungswerther Mann dem Wunſche ſeines Standes folgen, weil

weil die, gerade dem Verſtändigen am meiſten eigene, Beſcheidenheit ihn zurückhält, und überdies ihre Privatgeſchäfte ſolchen Zeitverluſt ihnen nicht geſtatten.

§. 29.

So iſt die Wahlfreyheit nicht blos beſchränkt, ſondern — wie die Erfahrung zeigt, — völlig aufgehoben, denn bey den letzten Wahlen hat ſich immer nur ein Einziger Bewerber gefunden, — und dieſer Einzige mußte genommen werden, um das Stellvertretungs-Syſtem nicht zu Grunde gehen zu laſſen. An die Beſſern — an die Beſten iſt alſo, wie man ſieht, gar nicht zu denken. Man kann aber auch die unfähigſten Subjekte nicht abhalten, weil ſonſt die Wahlart ganz aufgehoben werden müßte.

§. 30.

Doch auch dies iſt noch nicht genug. Selbſt in dieſe beſchränkte Wahlmethode miſcht ſich noch Privatleidenſchaft, und jene Wahl-Kabale ein, von welcher Schlözer [19]) ſagt: „Sie iſt blind und bos„haft

19) Schlözers allgemeine Staatsrechts- und Staatsverfaſſungs-Lehre S. 151.

„haft zugleich, alſo ſchlimmer, wie der Zufall, der „nur blind, nicht boshaft iſt“ — und ſie verlöſcht noch den letzten Funken der Hoffnung. Man hat dieſes erſt neuerlich bey der Wahl eines Gliedes vom Handwerksſtande geſehen, wo die Erwartung vor der Wahl allgemein auf ein durch Geſchicklichkeit, Redlichkeit und Kenntniſſe bekanntes Subjekt gerichtet war, die Wahl ſelbſt aber ganz gegen jene Erwartung entſchieden hat.

§. 31.

So iſt es natürlich, daß der ſpottende Witz über die neuen Finanzmänner immer mehr Nahrung erhält, und immer treffender wird, — doch ſcheint es, daß der traurige Anblick des Zuſtandes im Innern die muntere Laune allmählig niederſchlägt, und in bittern Unwillen auflöſet.

Denn tief ſchmerzen muß es Jeden, ſein unglückliches Vaterland wahrhaft liebenden Nürnbergiſchen Bürger, ſeine ſchönen Hoffnungen auf eine ſo auffallende Art getäuſcht zu ſehen, — berechtiget war er, zu erwarten, daß man die Finanzverwaltung auf einen mängelfreyen Fuß ſetzen würde, nachdem die Urſache von deren Verfall ſo laut und heftig in die bisherigen Mängel der Verwaltung

geſetzt wurde, daß, nachdem man aus dem Mangel an feuriger Thätigkeit und einer Unbekanntſchaft mit den neuern Grundſätzen der Wiſſenſchaft bey ſehr bejahrten Perſonen, welche die Direktion der Finanzen vormals auf ſich hatten, die tiefverletzte Beſchaffenheit derſelben als Folge — ſey es mit Recht oder Unrecht abgeleitet hatte, — ſolche nun in die Hände erfahrner und geprüfter Kameraliſten niederlegen, und daß man auch bey uns die Grundſätze anwenden würde, durch welche ſich unſer Zeitalter ſo ſehr auszeichnet, und durch deren Befolgung man in den mehrſten deutſchen Staaten das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft ſo weſentlich befördert ſieht.

§. 32.

Ich aber frage, wo iſt bey Hintanſetzung dieſer wichtigen Bedingung eine Stütze der Achtung, des Zutrauens für die Bürgerſchaft? — Man iſt ſchuldig, dieſe Frage zu beantworten, obgleich die Schuld nie entrichtet werden wird. — Die Bürger werden keinen Unterſchied zwiſchen den neuen Repräſentanten und den vorigen Magiſtratsperſonen und Beamten zu machen wiſſen, aber ſie werden die erſtern um ſo ſtrenger richten, weil ſie verſprochen

haben, mehr zu leiſten, als von dieſen vorher geleiſtet worden iſt.

IV. Abſchnitt.

Wie entſprechen die neuen Einrichtungen den Forderungen der Staatskunſt?

A) Die Rentkammer.

§. 33.

Wir ſehen hier zwey verſchiedene Regierungsformen in den Theilen der ausübenden Gewalt, — denn während der Magiſtrat in ſeiner ariſtokratiſchen Form fortdauert, iſt die aus Genannten aller bürgerlichen Stände und bloßen Privatperſonen zuſammengeſetzte Finanz-Behörde in demokratiſcher Form organiſirt.

§. 34.

Das Auffallendſte iſt, daß eine ſubordinirte Behörde in demokratiſche Form gegoſſen iſt, während

rend die oberſte Staatsgewalt noch die reine Ariſto-
kratie athmet.

§. 35.

In der wirklichen Welt giebt es eine Menge ſonderbarer Miſchungen der Regierungsformen, — ſagt Heydenreich, — aber eine ſonderbarere als dieſe, kann es wohl nicht geben.

§. 36.

Ohnmöglich kann ſich beydes zuſammen vertragen. Die Volksgewalt, welche hier durch ſogenannte Repräſentanten der Bürgerſchaft dargeſtellt iſt, kann ſich keineswegs der von ihr ſelbſt entſproſſenen Gewalt ſubordiniren laſſen, und wenn immer die Form Subordination gebietet, ſo wird dieſe auch nur in der Form und dem Namen, nie in der That vorhanden ſeyn [20]). In welcher Verlegenheit muß ſich der Magiſtrat bey einem Rentkammer-Schluß befinden, welcher gegen ſeine Ueberzeugung ſtreitet. Soll er die Beſtätigung verſagen? — Es iſt aber der Wille der Bürgerſchaft durch ihre angeblichen Repräſentanten verkündet, — und wie kann der Magiſtrat einen eigenen, von dem

20) ſ. Ge. Vertr. §. 30.

dem der Bürgerſchaft verſchiedenen Willen haben? — oder, wenn er ihn hätte, woher ſollte ihm die Kraft kommen? —

Von dem Geſetz kann hier keine kommen, denn es iſt kein anderes vorhanden, als: rettet, beſſert den Finanz-Zuſtand, die Mittel ſind blos der Beurtheilung überlaſſen.

Wenn nun das Urtheil und der Wille von der Bürgerſchaft ſchon ausgeſprochen iſt, wie könnte ein verſchiedenes Urtheil des Magiſtrats Kraft gewinnen? — — Der Wille des Magiſtrats hat nicht für ſich, ſondern nur in ſoferne Gültigkeit, als nach vernünftigen Gründen angenommen werden muß, daß der Geſammtwille aller vernünftigen Bürger eben ſo beſchaffen ſeyn müßte, denn ihm iſt es übertragen, den Geſammtwillen aus der Vernunft und dem poſitiven Geſetz zu erforſchen und darzuſtellen.

Wenn aber die Bürgerſchaft ihren Willen ſchon vorher durch Repräſentanten verkündet hat, ſo iſt der magiſtratiſche eo ipſo aufgehoben, iſt ein Unding — Nichts.

Seine ſogenannte Beſtätigung iſt nichts weiter, als ein Nachſagen.

§. 37.

§. 37.

Man ſieht die Wahrheit dieſer Sätze in der Erfahrung, — der Rath beſtätigt Rentkammerſchlüſſe in ſeinen Dekreten, indem er ſie oft in ſeiner innern Ueberzeugung verwerfen muß. Er ſieht, daß ſein Verwerfungsurtheil nichts, als ein Privaturtheil wäre, daher will er daſſelbe auch nicht zum öffentlichen erheben.

§. 38.

Demokratiſche und ariſtokratiſche Form laſſen ſich auch in verſchiedenen Zweigen der Regierung nicht beyordnen. Denn — die verſchiedenen Zweige der ausübenden Gewalt flieſſen zu ſehr in einander, laſſen ſich nur in der Abſtraktion, aber nicht in der Wirklichkeit trennen. Der Wille des Magiſtrats und der Rentkammer werden daher beſtändig collidiren.

Eben deswegen aber, weil dieſe Zweige ſich nicht trennen laſſen, wird die in der Rentkammer aufgeſtellte bürgerliche Gewalt in keine Schranken zu bringen ſeyn, und die magiſtratiſche in allen ihren Funktionen ſtören. Man müßte die menſchliche Natur nicht kennen, wenn man dieſen Satz in Zweifel ziehen wollte. Da der Magiſtrat der

ſchwächere Theil iſt, — denn es läßt ſich unter ſolchen Umſtänden nicht einſehen, woher er Stärke nehmen ſolle, — ſo kömmt alles auf die Willkühr der bürgerlichen Repräſentation in der Rentkammer an, wie weit ſie ſich beſchränken wolle, oder nicht. Man hat aber ſchon geſehen, was für eine vielumfaſſende Bedeutung das Wort: Finanzen bey uns bekommen hat.

§. 39.

Man kann die verſchiedenen Gewalten z. B. die geſetzgebende von der ausübenden ꝛc. trennen, und beyden verſchiedene Formen geben, aber Eine, nemlich die ausübende Gewalt nach verſchiedenen Zweigen, und dann auch wieder einen beſondern Zweig derſelben in den Magiſtrat und die Bürgerſchaft theilen, dies geht über allen Begriff [21]).

Iſt dieſe nach ariſtokratiſchen Prinzipen geformt, ſo iſt jede bürgerliche Einmiſchung ein Volksdeſpotism,

21) Nach dieſen Bemerkungen iſt wohl die Klage ſehr natürlich, welche man ſo häufig von Bürgern hört, daß ſie nicht mehr wüßten, wer eigentlich ihre Obrigkeit ſey. In der That haben wir zwey Regierungen erhalten, ohngeachtet noch niemand das Glück des Staats darinn geſucht hat, recht viel Regierungen zu beſitzen.

tiſm, welcher um ſo gefährlicher iſt, wenn er auf einen Standpunkt geſetzt wird, von welchem er weit um ſich greifen kann. Die beſtändige Hemmung der magiſtratiſchen Gewalt muß nothwendig verdroſſene Unthätigkeit, Lauheit in den Geſchäften verurſachen, muß ſein äuſſeres Anſehen ſchwächen, und ſeinen innern Muth tödten.

§. 40.

Einförmigkeit iſt Grundgeſetz einer guten Verfaſſung, Ein Geiſt muß es ſeyn, der, wie eine Federkraft alle Theile belebt, von welchem ſie ausgehen, und in welchen ſie ſich wieder concentriren müſſen. Die ausübende Gewalt muß daher irgendwo beyſammen ſeyn, und kann ſich nicht in zweyerley Händen befinden. — Entweder ſie iſt jemand übertragen, ſo übertrage man ſie dieſem ganz, oder die Bürgerſchaft eignet ſich dieſelbe zu, und dann möge ſie ſich auch deren ganzen Beſitz zueignen.

Im erſten Fall muß ſich die Bürgerſchaft in den vernünftigen Gränzen einer gemiſchten Verfaſſung halten, welche darinn beſteht, daß ſie ſich nicht ſelbſt in die Funktionen der ausübenden Gewalt einmiſcht, ſondern dieſelbe blos beſchränkt durch ein die Ausführung ihrer Beſchlüſſe aufhaltendes Widerſpruchsrecht — votum deciſivum.

Im

Im zweyten Fall müßte man ganz demokratiſiren, nemlich bey dem Magiſtrat gleichfalls eine verhältnißmäßige Konkurrenz aller Stände feſtſetzen. Dies wäre aber freylich groſſes Unrecht, weil die ſeit Jahrhunderten beſtehende Verfaſſung dadurch umgewälzt würde. Der Ruin der jetzt lebenden Patrizier wäre das geringſte Unglück dabey, die Folgen der ferneren Zukunft ſtehen dem Beobachter weit bedenklicher vor Augen; es iſt nun freylich hier nicht Zeit und Ort dazu, ſie zu entwickeln, ſo viel läßt ſich aber mit Gewißheit behaupten, daß dies in Zuſammenhaltung mit dem, was bereits geſchehen iſt, eine totale Revolution in dem Innern hervorbringen würde, deren Unheil man den Leichtſinnigen wünſchen ſollte, wenn man für die Unſchuldigen eine ſichere Inſel ausfindig machen könnte.

§ 41.

So bedeutend und folgereich dieſe Gebrechen des neuen Finanz-Kollegii ſind, ſo ſind ſie doch für den unbefangenen Beobachter nicht ſo niederbeugend, und alle Hofnungen zerſtörend, als der in ſeiner Form ſelbſt liegende Keim des Verderbens, daß die Glieder deſſelben nach ſtändiſchem Verhältniß, oder nach dem in einigen neuen Freyſtaaten aufgeſtellten

Prin-

Prinzip der bürgerlichen Stellvertretung gewählt werden müſſen.

§. 42.

Man hätte wohl ſchon um deswillen mit der Wahl dieſer Form vorſichtiger ſeyn ſollen, weil ſie für Nürnberg ganz neu iſt, und daher billig Beſorgniß gehegt werden mußte, ob Lokal-Verhältniß ihr nicht widerſtrebte [22]). Man hoffte auf gut Glück, aber die Erfahrung hat die Hoffnung widerlegt. Ich begreiffe nicht, daß man der Erfahrung hiezu bedurfte.

Selbſt wenn dieſe repräſentative Form in allen Theilen des Regiments geherrſcht hätte, ſo würde man weit mehr Grund gehabt haben, in dem beſondern Zweig der Finanzen von ihr abzuweichen, zu einer Zeit wo die äuſſerſt traurige ökonomiſche Lage des Staats, das fürchterliche Mißverhältniß zwiſchen Einnahme und Ausgabe, die Vertrocknung vieler

22) Man erinnert ſich hiebey der Worte eines berühmten Staatsmanns: Ie ſuis intimement perſuadé, que la forme, ſous laquelle une Republique ſe conſerve long temps eſt de toutes la meilleure pour elle, ſuppoſant meme, qu'elle ne ſeroit pas bonne en ſoi.

Des corps politiques et de leurs gouvern. T. II. L. IX. Ch. I. p. 461.

ler Einnahmsquellen, und die bekannten Verhältniſſe mit mächtigen Nachbarn die thätigſte Hülfe der kenntnißvollſten erfahrenſten Männer erforderte, um Rettung möglich zu machen, — jene Form aber ſich mit dieſem dringenden Bedürfniß nicht verträgt.

„Es giebt gewiſſe Dinge, ſagt Schlözer a. a. O. „bey welchen das Reihumgehn aufhören muß, weil „nicht Jeder die erforderliche Fähigkeit und Geſchick„lichkeit beſitzen kann.“ Hier iſt das Reihumgehn zum Hauptwerk gemacht worden, in Angelegenheiten, zu welchen doch in der That mehr zu wiſſen nöthig iſt, quam quod natura omnia animalia docuit. —

Man iſt zufrieden, wenn nur immer ein Kaufman, Handwerker, Patrizier ꝛc. in das Kollegium hinein und heraustritt.

Man hat Geſchäfte in die Hände Aller gegeben, wozu nur die Wenigſten Fähigkeit, und nur einige unter den Wenigen Talent mit Wiſſenſchaft vereinigen. Gerade dieſe wenigen — ich meine die Glieder des gelehrten Standes — denn die Patrizier können, da ſie ſich nicht ausſchließlich mit dieſem Gegenſtand beſchäftigen, daneben ihre Gerichtsarbeiten haben, und wegen der kurzen Dauer des Amtes gar nicht Luſt bekommen können, ſich angeſtrengt

dem

dem Studium der Finanz-Wiſſenſchaft zu widmen — dieſe Wenigen ſind ausgeſchloſſen, weil ein Gelehrter ſich ohnmöglich ohne Nachtheil ſeiner Geſchäfte dem dreyjährigen Wechſel unterwerfen kann.

Hier iſt blos von den ſtändiſchen Aſſeſſoren die Rede — nun ſind zwar auch 4 Konſulenten dabey angeſtellt, welche aber ſeit lange auf 2 herabgeſchmolzen ſind, zwar Beyde ſehr achtungswürdige verdiente Männer, allein das Gift der Krankheit, welches ſeine Kollegen ſchnell hinwegraffte, nagt auch an dem Einen von dieſen, und der Zweyte iſt mit andern Konſiliariatsgeſchäften ſo äuſſerſt überhäuft, daß man bedauern muß, ſeine wünſchenswerthe Wirkſamkeit für dieſes Fach völlig beſchränkt zu ſehen.

§. 43.

Wozu ſollen alſo die ſtändiſchen Aſſeſſoren? Nützen können ſie offenbar nicht. Giebt man die entſcheidende Gewalt in ihre Hände, ſo hat man auſſer der Gefahr der Partheylichkeit — denn kein ſtändiſcher Aſſeſſor wird vergeſſen, daß er Repräſentant ſeines Standes iſt, — offenbar den Nachtheil herbeygezogen, daß die wichtigſten Sachen in den Händen derer ſind, welche die nöthige Vorbereitung, Fähigkeit und Wiſſenſchaft nicht beſitzen kön-

können; giebt man ſie in die Hände der Konſulenten und Calculatoren, ſo ſind die ſtändiſchen Aſſeſſoren Avtomaten, und man muß zum mindeſten geſtehen, daß der ganze Grund und Zweck der Einrichtung verfehlt ſey, und daß es blos nur wieder darauf ankomme, ob jene Finanzverwaltungs-Aſſiſtenten fähige und redliche Männer ſeyen, — daß man nun doch auf ſie vertrauen müſſe, da man ſich doch des läſtigen Zutrauens überheben wollte, und daß es überdieß bedenklich iſt, daß dieſe Männer, welche ihr Uebergewicht über die ſtändiſchen Aſſeſſoren bald fühlen müſſen, daſſelbe nicht mißbrauchen ſollten, weil ſie eben durch dieſe Einrichtung einen Reiz dazu erhalten. — Iſt es aber blos darum zu thun, den verſchiedenen Ständen einen Vorzug, eine Ehre durch Geſtattung der Konkurrenz einzuräumen? — Hierauf werde ich mit Recht antworten, daß ein Staat, welcher ſeinen Taglöhnern im Walde den Taglohn nicht bezahlt, und ſeine Soldaten auf Löhnung und Montirung ſo lange warten läßt, bis ſie durch Dienſtverweigerung ein Theilchen vom Rückſtand ängſtlich auspreſſen, nicht befugt ſey, Ehrenausgaben zu machen.

Ich zweifle aber auch ſehr, ob die Zuſammenſetzung des Finanz-Kollegiums aus ſtändiſchen Aſſeſſoren

ſoren ein taugliches Mittel abgiebt, um den Zweck der völligen Unpartheylichkeit, welche dieſem Kollegio höchſtes Anſehen und unwiderſtehliche Kraft geben ſollte, zu erreichen. Ich bin nicht fähig, den Gedanken, alles Intereſſe hier zu verbannen, mit dem Mittel, welches man in der Ausführung gebraucht hat, durch welches jedes Intereſſe ſeinen beſondern eigenen Platz in dem Kollegio erhalten hat, und alſo alle Intereſſen vereiniget werden, zuſammen zu reimen. Ließ man ſich aber auch hier durch die Idee eines Gleichgewichts verführen, ſo iſt der Fehler um ſo auffallender.

§. 44.

Dieſe Form ließe ſich vielleicht noch rechtfertigen, wenn Nationalgeiſt und Lokalverhältniſſe ſie begünſtigten, — allein, gerade ſie ſind ihr ganz entgegen, und machen, daß ſie eben ſo wenig gedeyhen kann, als eine auf fremdartigen Boden verſetzte Pflanze. Sie gedeyht nur unter dem Himmelsſtriche, der mit ihren innern Kräften des Wachsthums und der Entwicklung gleichen Grad hält, und eine Maſchine, die vom menſchlichen Geiſte getrieben wird, muß auf den menſchlichen Geiſt berechnet ſeyn, wenn ſie nicht ſelbſt den Keim der

Zer-

Zerſtörung in ſich enthalten ſoll. — Dieſe politiſche Wahrheit hat man, weil ſie unbequem war, auf die Seite gelegt, — man wird ihr endlich, nothgedrungen, huldigen müſſen.

Man kann mit Gewißheit behaupten, daß nichts dem Geiſt des Nürnbergiſchen Bürgers ſo ſehr widerſtrebe, als ſich in Regierungsgeſchäften einzulaſſen. Er findet zwar Behagen an dem freyen Urtheil über die Handlungen des regierenden Körpers, aber ſelbſt an dem Ruder zu arbeiten, daran denkt er nicht, und man kann ihn mit dem bloßen Vorſchlag ſchon weit zurückſcheuchen.

Einzelne Ausnahmen ſtoßen die Regel nicht um, und man kann daher durch das Beyſpiel einiger Genannten den Satz nicht entkräften. Die Sitzungen des Genannten-Kollegiums ſind immer leer, und ſelten findet man mehr, als ein Viertheil der wirklichen Zahl.

Von 70 Kaufleuten und 70 Handwerkern vom Genannten-Kollegio findet ſich mit Mühe ein Einziger, der ſich für eine vakante Stelle in der Rentkammer auf die Wahl bringen läßt, und dieſer Einzige wird vielleicht durch Ueberredung, oder durch

Vor-

Vorliebe für ſeinen Stand, der einmal das Vorrecht erlangt hat, zur Willfährigkeit gebracht [23]).

§. 45.

Es iſt aber nicht zu wundern, daß der Nürnbergiſche Bürger gewöhnlich ſo ſchwer aus ſeinem Geſchäftskreiß in die Region der Staatsangelegenheiten hinauf zu ziehen iſt.

Er befindet ſich dort unbehülflich auf unbekanntem Land, und ſieht ſich dabey genöthiget, ſein häusliches Geſchäft, mit welchem er ſeinen häuslichen

23) Als gleich in den erſten Jahren nach der neuen Organiſation des Genannten- und Rentkammer-Kollegiums die Verwunderung geäußert wurde, daß ſo gar wenige Mitglieder die Verſammlung des erſtern beſuchten, und ſich kein Individuum aus dem Kaufmannsſtande zur Annahme der vakanten Stelle in der Rentkammer bereitwillig finden laſſen wollte, erhielt man zur Antwort: daß ſich dieſes in der Folge gewiß von ſelbſt heben werde, ſobald nur die R. K. die ihr zur Realiſirung ihrer Plane ſo nothwendige Autorität erhalten haben würde. Dieſe wurde ihr ſeitdem in einem gröſſern Umfang ertheilt, als man damals erwarten konnte; — und doch mußte neuerlich zu Beſetzung vakanter Stellen aus Mangel an Kompetenten jedesmal dasjenige Mitglied ohne Wahl, und alſo den Statuten zuwider genommen werden, das ſich dazu bereitwillig finden, oder geneigt machen ließ.

chen Flor befeſtiget, über einer undankbaren Arbeit zu verſäumen.

Das Geſchäft des Nürnbergiſchen Gewerbsſtandes iſt ſo beſchaffen, daß es mit der Abweſenheit des Hausvaters in Stillſtand geräth, der Kaufmann iſt in ſeinem Komtoir, der Profeſſioniſt in ſeiner Werkſtätte unentbehrlich, vom Kleinſten bis zum Größten.

Seine Konkurrenz zu den Regimentsſachen hat alſo immer doppelten Nachtheil, den Nachtheil verſäumter, und den Nachtheil übel gethaner Arbeiten. Er vernachläßigt, wozu er berufen iſt, und thut übel das, wozu er durch Kenntniß nicht berufen iſt.

Die Wahrheiten, welche Kaiſer Karl V. über dieſe Art der Regimentsverwaltung zu Augsburg ſagte, haben in den laufenden Jahrhunderten nichts an Wahrheit verloren, und erhalten daher auch jetzo ihre Belege. Wir begnügen uns aber nur die Worte anzuführen. „Wie es denn männiglich in „dieſer Stadt offenbar, daß hie eine gute Zeit hero „ungeſchickte, unerfahrene, untaugliche Leuth in „treflicher großer Anzahl und Menge den Rath be„ſeſſen, und ſich doch ſonſt viel baß auf ihre Hand„Arbeit und täglich Gewerb denn auf Regiment und „Fürſehung des Gemeinen Nutzens ſonderlich in ei„ner

„ner ſolchen anſehnlichen herrlichen Commun ver„ſtanden und zu gebrauchen geweſen, daraus unter „andern zwo merkliche Unrichtigkeit erfolgt. Erſt„lichen daß, obſchon ſolche Leuth zum Theil der „Sachen treulich, erbarlich und wohl gemeynt, ſo „hätte doch aus Noth ihrer Ungeſchicklichkeit hal„ben viel überſehen müſſen werden, indem daß ihr „Verſtand viel zu gering den hochwichtigen Hand„lungen — zum andern, ſo war auch ſolches, wo „ſie es wollten bedenken, ihnen ſelbſt zum höchſten „beſchwerlich geweſen, daß ſie zum Regiment ge„braucht werden, dem ſie alle die Tage ihres Le„bens nie nachgedacht, darnach gewandert, auch „allerdings dazu untaugenlich, und doch daneben „ihre Geſchäft, Gewerb, und Handarbeit verab„ſäumen, ihre tägliche Nahrung zum guten Theil „verlaſſen" ꝛc.

§. 46.

Es fehlt aber auch an der erforderlichen Erziehung und Bildung der Bürger, um Neigung und Fähigkeit zu Regierungsgeſchäften in ihnen rege zu machen. Theils ſind die erforderlichen Anſtalten nicht vorhanden, theils verſchmäht man es ſogar, die vorhandenen auch nur im geringern Grad zu benützen.

Wo ſelbſt des Gelehrten Bildung und Unterricht heut zu Tage ſich auf den engen Kreiß der Erlernung einer ſogenannten Brodwiſſenſchaft beſchränkt, und die übrigen Stände ſich in den Jünglingsjahren von aller wiſſenſchaftlichen Bildung entfernt halten, um ſich blos in die Sphäre von Kenntniſſen einzuſchließen, welche ihr Geſchäft nothwendig macht, da muß man es auch dem dereinſtigen Mann blos als Vermeſſenheit anrechnen, wenn er ſich aus dieſer Sphäre herausdrängen will, — und Einrichtungen im Staate verwerfen, welche auf nichtexiſtente Bedingungen gebaut ſind [24]).

Die

24) Wenn man bey Büſch die Bemerkungen über Hamburger Erziehung und gelehrte Bildung der Jugend lieſt, ſo wird es unbegreiflich, wie man hier bey der ungleich tieferen Stufe der bürgerlichen Kultur, bey der viel ſchlechteren Beſchaffenheit der Lehr- und Bildungs-Anſtalten, noch daran denken kann, den Bürger als ſolchen, in die Regierungs-Geſchäfte einzuflechten. Es iſt nicht unintereſſant, dieſe Bemerkungen hier auszuheben. — „Wenn an irgend einem Orte es nothwendig iſt, daß die Erziehung des Knaben bis über „das 14. Jahr hinaus den allgemeinen Zweck habe, „nützliche Bürger zu bilden, und daß die Erziehung des „künftigen Bürgers von der des Gelehrten bis „dahin ſich noch nicht ſcheide, ſo iſt es in Republicken, „beſonders in Hamburg, durchaus nöthig; denn wenn „auch der Jüngling zu rechter Zeit in den Kaufmannsſtand eintritt, ſo wartet doch ſeiner der Staat, um

„ihn

Die Erfahrung zeigt, daß dieſe Vermeſſenheit äuſſerſt ſelten, und nur eine Zugabe der Eitelkeit iſt, aber gerade dieſer Umſtand vergröſſert den Nachtheil des Staats.

Bey

„ihn in der Folge in bürgerlichen, Anfangs geringfügi-
„gen, aber immer wichtiger werdenden, zuletzt ſelbſt
„in obrigkeitlichen Aemtern anzuſtellen. Er erwartet
„von ihm, daß er etwas mehr als bloße Krämer- und
„gemeine Komtoir-Kenntniſſe als Mann zu den öffent-
„lichen Aemtern bringe. — Aber — ſpricht ein Ham-
„burger Vater — ſoll denn noch eins in dem Unter-
„richt meines Sohnes fehlen, ſo mag es der Unterricht
„ſeyn, der auf künftige Gelehrſamkeit hinaus deutet,
„laßt ihm alles übrige fehlen, nur nicht die Arithme-
„tik und eine ſchöne Hand, ein bischen Franzöſiſch und
„Engliſch dazu. Ob er vernünftig und zuſammenhän-
„gend denken lernt, laß ich mir für jetzt gleichgültig
„ſeyn. Ich kann es meinem Jungen zutrauen, daß,
„wenn er groß und bengelhaft geworden iſt, er dreiſt
„genug werden werde, um über alles mit zu ſchwatzen,
„ohne viel dabey zu denken ꝛc. Wenn ich den Jungen
„nur erſt in ſalvo habe, daß er mit dem 13ten Jahre
„alle Schulfüchſereyen vergißt, alle Bücher auf die
„Seite wirft, geduldig, wie ein Lamm, am Pulte
„klebt, — Tag aus Tag ein kopirt, zwiſchen durch ein
„Conto Courrant auszieht, ſo habe ich gewonnen
„Spiel mit ihm."

Ein Wort an die Bürger Hamburgs über die Nichtachtung brauchbarer Gelehrſamkeit in der Erziehung ihrer Söhne ꝛc. von J. G. Büſch. Hamburg, 1800.

Bey dem gänzlichen Widerſtreben der Local-Verhältniſſe iſt wohl ſicher vorauszuſehen, daß ſich die beſchriebene Einrichtung nicht lange erhalten könne. Sie bringt ſich ſchon jetzt in ihrer unpaſſenden Form kümmerlich fort, nur das wie lange? macht hier bange; — denn das Wohl Tauſender hängt von der Entſcheidung ab.

§. 47.

Alles bey Seite geſetzt, ſo wäre ſchon der häufige Wechſel der Aſſeſſoren alleine genug, alle Hoffnung zu vernichten, und den Vertheidiger der neuen Form zum Schweigen zu bringen.

Dieſer Wechſel könnte erträglich ſeyn in einem Staate, deſſen innerer Zuſtand der der Ordnung und Ruhe iſt, welcher nur in ſeinem Geleiſe erhalten zu werden braucht, und wo die gewöhnlichen Verfügungen durch die vorhandenen Normen ſchon völlig beſtimmt ſind. — Aber in einem Staate, und bey einem Zweig der Staats-Angelegenheiten, welcher ſich in der größten Zerrüttung befindet, wo bereits das alte Geleiſe gebrochen iſt, und das neue erſt geſchaffen wird, wo man der angeſtrengteſten Thätigkeit der geſchickteſten und erfahrenſten Köpfe bedarf, um die innere Lähmung aufzuheben,

und

und die Schwungkraft des Staats wieder herzuſtellen, da iſt es in der That nicht tröſtlich, wenn man alle drey Jahre einen Aſſeſſor von jedem Stande heraus und einen andern wieder hineingehen ſieht, von welchem Keiner mit dem Geſchäftszweig, den er hier ergreift, jemals etwas zu ſchaffen hatte, und über dieſes Aus- und Eintreten vermag ohnehin der Blick des Publikums nicht hinauszudringen.

Spezielle Kenntniß aller Kameralämter der Stadt, der Verhältniſſe der verſchiedenen Bürgerſtände, des geſammten Lokale, und eine umfaſſende Erfahrung ſind die Waffen, welche der Mann nothwendig braucht, um den Feind der Zerſtörung, welcher im Innern der Finanzen wüthet, zu bekämpfen. Kein ſtändiſcher Aſſeſſor kann ſie beſitzen, denn er iſt nie an die Quelle dieſer Kenntniſſe gelangt, keiner kann ſie erwerben, denn er muß nach drey Jahren wieder abtreten [25].

Man hat ſich durch den dreyjährigen Wechſel vor der Unredlichkeit der Aſſeſſoren zu ſichern geſucht, aber auch zugleich damit die Möglichkeit ausge-

25) la vie de l'homme ſuffit à peine pour apprendre á commander.

geſchloſſen, dasjenige zu leiſten, was der Finanzier leiſten kann und ſoll [26]).

Was iſt nun gewonnen?

§. 48.

26) Das Schlimmſte iſt, daß die ſtändiſchen Aſſeſſoren der Rentkammer, ohnerachtet ſie ohnmöglich die erforderliche Kenntniß der Lokal-Verhältniſſe, welche dieſen oder jenen Finanzplan begünſtigen, oder ihm widerſtreben, beſitzen können, doch auch die Kenntniß der Unterbeamten verſchmähen, und die Meynung von ihrem Wiſſen oft über alles Wiſſen erheben. Die Finanz-Behörde ſoll und muß auf die Berichte der ſubordinirten Kameral-Beamten bauen, — aber dies thut ſie nicht, ſie traut keinem Beamten, weil ihn der Rath angeſtellt hat, ſie behandelt jeden ſolchen Bericht in der Regel als eine Partheyſchrift, und ſeitdem der Geiſt des Mißtrauens Wurzel gefaßt hat, dringt derſelbe auch in alle Zweige der Geſchäftsführung. — Was thut nun die Rentkammer in dieſer Verlegenheit? Durch Anſtellung mehrerer Controlleurs hat ſie ſich aus ihrer groſſen Noth zu helfen geſucht, hat einen Mezger, Becker, Schneider in das Waldamt, einen Glaſer in das Umgeld-Amt, einen Poſſamentirer in das Spital-Amt, einen Drechsler in das Bauamt, einen Bierbrauer in das Zollamt ꝛc. ꝛc. als Controlleur geſetzt. — Allein, dieſe Controlleurs haben faſt alle ſchon lange ihre anvertrauten Poſten verlaſſen, und in den wenigſten iſt mehr ein ſolcher zu finden, man iſt alſo noch in der alten Noth. Jenes unaufhörliche Ringen der Genannten nach einer Bürger-Controle vermehrte die vielen Beweiſe ihrer beſtändigen Nachahmungsſucht anderer Verfaſſungen, welche ſich in allen ihren Verbeſſe-

§. 48.

Ich weiß zwar gar wohl, daß der Wechſel der Aſſeſſoren mit der hier einmal neu eingeführten Form nothwendig verknüpft ſey, daß man ſtändiſche Aſſeſſoren ohne Ungereimtheit und ſelbſt ohne Nachtheil für den Staat nicht auf Lebenszeit ernennen kann, — daß im entgegengeſetzten Fall der Geiſt und Zweck dieſer Form verloren gienge, und ein ganz ungeſtalteter Körper erzeugt würde, — aber was für eine Folge geht hieraus hervor? — Etwa, daß man das nothwendige Uebel tragen müſſe? —

Ich glaube, daß man unerträgliche Uebel niemand zu tragen zumuthen könne, und eine Form als untauglich verworfen werden müſſe, welche alles Gute, was in ihr keimen ſoll, ſelbſt zerſtört.

Man

rungs-Projekten darlegt, und an welcher der verſtändige Mann immer Anſtoß nehmen muß. Hat man das Relativ-Gute und das Abſolut-Gute von dergleichen Verfaſſungen ſchon unterſchieden? — Wenn man dies vermöchte, ſo würde man eine ſolche Krücke verſchmähen, und keine zweifelhaften Nebenwege gehen, wenn man den geraden ſichern Weg zu finden wüßte. Bey jener ängſtlichen Nachahmungsſucht kann man leicht in Verſuchung gerathen, auf eine Unmündigkeit des Geiſtes zu ſchlieſſen, hier, wo man volle Mündigkeit mit Recht erwartet, und im entgegengeſetzten Falle Achtung und Anſehen geſchwächt würde.

Man hat die Form nicht um der Form willen, ſondern man ſoll der Materie diejenige Form geben, welche ſich am beſten für ſie ſchickt.

§. 49.

Es wäre nun zwar, nachdem wir bisher die wiſſenſchaftliche Prüfung vollendet haben, eine ſehr intereſſante Aufgabe, und eine gewiß nicht undankbare Arbeit, an die Forſchung nach Grundſätzen den hell leuchtenden Weg der Erfahrung anzuknüpfen, und das Trockene des Erſtern durch die lebhafte Mannigfaltigkeit des Letztern zu verſüſſen. Allein einestheils wäre dieſes überflüſſig, da derſelbe den Perſonen, für welche dieſe Bogen beſtimmt ſind, lebendig vor Augen liegt, anderntheils überzeugen wir uns, daß der Standpunkt des Privatmannes hier die Kompetenz des Urtheils ausſchließt. Es giebt ohngeachtet aller Fürſorge der Geſetze doch viele Dinge, in welchen die regierende Gewalt lediglich ihrem Gewiſſen verantwortlich iſt, weil es dem Beſchwerten an den Mitteln fehlt, ſie mit Erfolg vor dem äuſſern Richter zu ziehen. Möge ſie denn mit jenem innern Richter ſich abfinden, und durch die in die Augen fallende Güte ihrer Einrichtungen den Mund der Klage, welchen man ſo leicht und häufig in Bewegung geſetzt ſieht, verſtummend machen.

Wir können hier nur wünſchen, hoffen, bitten, weil wir die Ordnung im Staate und die Heiligkeit der oberſten Gewalt ehren, und ihr eine Dauer wünſchen, welche ſie ohne dieſe Bedingung nicht zu erreichen fähig iſt.

B) Das

B) Das Genannten-Kollegium.

§. 50.

Die Veränderungen, welche mit ihm vorgenommen worden ſind, haben wir oben kürzlich vorgetragen.

Dagegen, daß ein Genannten-Kollegium iſt, und daß es als Repräſentation der Bürgerſchaft der ausübenden Gewalt das Gegengewicht halten ſoll, laſſen ſich viele Einwendungen der Art machen, wie ſie gegen alle menſchlichen Einrichtungen gemacht werden können. Solcher enthalte ich mich, — denn ich bin vollkommen von dem Satze überzeugt, daß — wer das Vollkommenſte — oder wer Alles will — eigentlich gar nichts will. Ich will nicht das Mangelhafte angreifen, ſondern nur das Schlimme — was der guten Ordnung unter den Menſchen und der Vernunft widerſtrebt, glaube ich, iſt niemand zu dulden verbunden.

Alſo nur folgende Bemerkungen, welche meiner Meynung nach unter die letztere Rubrik gehören.

§. 51.

Das Genannten-Kollegium beweißt, daß ein Ding, welches viele Glieder hat, ſich deswegen doch nicht leicht und ſchnell bewegt. Ohngeachtet ſeiner 250 Glieder iſt es ein ſchwerfälliger Körper, der ſich eigentlich nie ganz bewegt, ſondern von welchem immer nur ein Glied thätig iſt, welches die übrigen nachzieht. Dieſes Glied iſt der Kaufmanns-

ſtand, welcher ohnehin der Schöpfer dieſes Körpers iſt, alſo für ſeine Dauer am beſorgteſten ſeyn muß.

Man hat ihm durch den Ausſchuß ein Gelenke angeheftet, und dadurch dem Uebelſtande etwas abgeholfen, aber nur etwas; — denn da die Ausſchüſſe die Gegenſtände nur zur Deliberation präpariren dürfen, ſo bleibt die Unbehülflichkeit des Genannten-Kollegii bey der Stimmgebung wenig verändert.

§. 52.

Es wäre dem Genannten-Kollegio zu wünſchen, daß es wüßte, was es kann, und nichts wollte, als was es rechtlich und vernunftmäßig vermag, damit es ſich in den Kreis einſlöße, den ſeine Kraft berühren kann. Es gilt aber von ihm, was ein gewiſſer Schriftſteller von den Menſchen überhaupt ſagt:

> la nature, en partayeant entre les hommes les qualités differentes auroit rendu un ſervice bien precieux a l'humanité, ſi elle avoit donné a chacun aſſés de lumiere, pour connoitre celles, dont l'a pourvû, et celles, qu'elle l'a deniées, cet avantage ſervit inappreciable, elle n'a pas voulu nous en favoriſer.
>
> On ne reconnoit pas ſa place, on veut occuper celle, ou l'on ne peut s'ajuſter.

Es iſt ſchon in dem Grundvertrag dem Genannten-Kollegio ein Bezirk eingeräumt, den es kaum zu umfaſſen vermag — da es aber mit dieſem ſich nicht begnügt, ſondern ſeine Macht über die Schranken hinausträgt, ſo trift es unſer Vorwurf ohnfehlbar.

Es

Wäre es denn zu verwundern, wenn etwa Fünf Sechstel ſeiner Glieder nicht wüßten, was ſie ſeyn ſollen, und nur das wiſſen, daß ſie Gewalt haben? — was können aber in dieſem Fall für Mißgriffe entſtehen! —

Wenn das Genannten-Kollegium ſich in die Sphäre der ausübenden Gewalt eindränge, da vergäße es ſeinen vernünftigen Zweck, und die Grenzen einer rechtlichen Verfaſſung, welche ſich ſonach in Volksdeſpotism verkehrt. Man würde dadurch nur an den traurigen Erfahrungsſatz erinnert, daß kein Menſch, dem ein Theilchen Gewalt gegeben iſt, ſich mit dieſem Theilchen zu begnügen vermag, keiner einſieht, daß ihm die Gewalt nicht um der Gewalt willen gegeben iſt, und am wenigſten eine Menge ſich des Strebens nach mehr zu enthalten fähig iſt, welche phyſiſche Uebermacht im Hinterhalte führt.

§. 53.

In einer gemiſchten Verfaſſung iſt die Idee und der Zweck kein anderer, als die vollziehende Gewalt da, wo ſie wider den Vortheil des Staats handelt, und ihr die allgemeine Stimme widerſpricht, in ihren Beſchlüſſen aufzuhalten, und die zweyte Gewalt wird der erſten nur darum beygeordnet, daß der Mißbrauch der höchſten Gewalt durch Anknüpfung der andern verhindert werde.

Wo alſo das Genannten-Kollegium ſich über dieſe Gränze hinausbegiebt, und — wie ſchon durch die Konkurrenz bey dem größtentheils aus Genannten zuſammengeſetzten Finanz-Kollegio, unmittelbar

aber auch durch Proteſtationen ꝛc. geſchieht, in die ausübende Gewalt, noch ehe ſie Beſchlüſſe gefaßt, ſich eindrängt, dieſe in ihrem Handeln ſtört, da verfährt es zweckwidrig und widerrechtlich [27]).

§. 54.

Was läßt ſich auch von ſolchen Einmiſchungen eines Kollegiums von 250 Perſonen in Gegenſtände zu deren richtiger Beurtheilung ihnen oft Kenntniß und Fähigkeit mangeln, und von deren unbefangener Anſicht ſie nicht ſelten partheyiſche Regungen abziehen müſſen, Gutes erwarten? —

Entweder die Mitglieder ſtimmen blind nach [28]), oder es miſcht ſich ein Privat-Intereſſe, eine Hoffnung, eine individuelle Anſicht ein, an welche ſich die ſchwankende Meynung heftet.

Man hat zu allen Zeiten und an allen Orten geſehen, daß bey Volksberathſchlagungen nie das Volk berathſchlägt und entſcheidet, ſondern Wenige, welche zu imponiren verſtehen, und die ſchwankenden Köpfe nach ihrem Sinn richten. Da hier eigentlich ein Theil des Kaufmannsſtandes [29]) die Seele

27) Es hüllt zwar meiſtens ſeine Einmiſchungen in die Form der Anträge, aber! die Anträge des Volks ſind bekanntermaſſen wie die Bitten der Könige.

28) Der Menſch iſt ein nachahmendes Geſchöpf
Und wer der Vorderſte iſt, führt die Heerde.
Schillers Wallenſtein.

29) Um der Wahrheit nicht im mindeſten zu nahe zu treten, iſt hier abſichtlich geſagt worden: „nur ein Theil der Kaufmannſchaft“ — da viele, aller Mühe ohngeachtet

Seele der Genanntenverſammlung und dieſe nur eigentlich die Niederlage für ihre Ideen und Wünſche iſt, ſo iſt die Anwendung leicht zu machen. Eben daher darf man die Stimme des Genannten-Kollegii durchaus nicht für die Stimme der Bürgerſchaft nehmen, wenn man nicht einen groben Irrthum begehen will. Hier ſind verſchiedene Stände die in den zur Diſcuſſion kommenden Gegenſtänden meiſt verſchiedenes Intereſſe haben, in Einem Körper verſchmelzt. Allein ſie ſind nur in der Benennung ein Ganzes, in ihrem Weſen bleiben ſie immer ſtreng abgeſonderte Theile, denn jeder Stand kennt nur ſein Intereſſe, und ſucht es durchzuſetzen [30]. Gegenſeitige Gefälligkeit hilft hier öfters aus [31]. Am ſchlimmmſten äußerte ſich dieſe Folge bey den Berathſchlagungen über den Steuer-Fuß, wo natürlich nichts anders, als die Stimme der Parthey im G. K. gehört werden konnte, ſo lange Menſchen Menſchen ſind. Der patriziatiſche Stand ſteht

achtet, zu keiner Theilnahme zu bewegen waren, mehrere mit der ganzen Sache bekanntlich ganz nicht zufrieden ſind.

30) Es ließe ſich hiergegen einwenden, daß bey dem dem G. K. eingeräumten voto deciſivo bey der Beſteuerung alle Stände nur Ein Intereſſe haben, nämlich, ſo gering, als möglich beſteuert zu werden, aber das Uebel liegt eben darinnen, daß das G. K. niemals in dieſer Sphäre ſtehen bleibt, ſondern immer über dieſelbe hinaus ſchreitet.

31) Aus dem Satz des oben angeführten gedruckten Gegenvortrags der bürgerlichen Abgeordneten zur Aerarial-Deputation S. 12. „der Kaufmannsſtand iſt derjenige, „durch den ein groſſer Theil des Handwerksſtandes ernähret wird“ laſſen ſich hierüber ſehr fruchtbare Folgerungen ableiten.

ſieht in ſolchen Fällen gewöhnlich verlaſſen, weil die andern Stände glauben, ſie könnten nie gemeines Intereſſe mit ihm haben. — Wenn das G. K. den heilſamen Zweck haben ſollte, daß das allgemeine Intereſſe der Geſellſchaft ſich hier rein und unvermiſcht erhalte, und — wenn der Magiſtrat ſich von demſelben einigermaſſen verirren ſollte, hier ſogleich die Berichtigung geſchehen könne, dann iſt man in der Wahl des Mittels nicht zweckmäßig verfahren. Dieſer — freylich für jeden Staat wünſchenswerthe Zweck kann hier nie erreicht werden, und die vorige Geſtalt des Ausſchuſſes der Bürgerſchaft mit ſeinem beſchränktern Wirkungskreiß war noch weit geſchickter dazu. Die Stände ſind in Form und Materie, Benennung und Weſen getrennt. Wenn die Natur der Sache Trennung, Verſchiedenheit der Richtung nothwendig macht, wie kann man zugleich Einheit, Zuſammentreffen auf den erhabenen Punkt des allgemeinen Intereſſe erwarten? Sehr wahr ſagt Sieyes: „Eine aus verſchiedenen Ständen zuſammengeſetzte Gemeine iſt „eine ungeheure Idee, man kann ſagen, daß ſchon „in dem Ausdruck der Widerſpruch liegt." Von einer andern Seite ſtimmt unſern Behauptungen der Verf. der Bemerkungen über den Wirtembergiſchen Landtag bey, wenn er S. 38 ſagt: „Ueberhaupt „berechtiget eine zahlreiche und gemiſchte „Geſellſchaft zu keinen guten Hoffnungen. Obgleich die Theilnahme vieler an Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten an ſich ihren unläugbaren Werth behaupten ſollte, ſo werden ſie doch in „groſſen Verſammlungen häufiger mißleitet. War-

„um? weil unter einem groſſen Haufen natürlich „immer viele Nullen ſind, die für ſich gar nichts „bedeuten, aber anſehnliche Summen ausmachen, „wenn ſie ſich an irgend eine Zahl hängen.“ Je zahlreicher eine Verſammlung iſt, deſto weniger können Weisheit und Kenntniſſe ihre Herrſchaft behaupten, deſto freyern Raum haben die Leidenſchaften.

§. 55.

Dieſes wären die wichtigſten Bemerkungen, welche dem Beobachter der geprieſenen Rettungsmittel ſich aufdrängen, — ich habe hier nicht den Ruhm der Erfindung, der Erforſchung, mein Geſchäft erſtreckte ſich nicht weiter, als dasjenige darzuſtellen, was in dem Verſtande aller Einſichtsvollen lebendig ſich hervorarbeitet, was das patriotiſche Gefühl aller redlichen Bürger in Bewegung ſetzt. Wohlan, die neue Zeit hat uns das Neue gebracht, wann wird ſie uns das Gute bringen? Die Antwort liegt im Schooße der Zukunft.

Vorhin war die Regimentsverwaltung, und ſomit auch die Handhabung der Finanzen nur ein Vorrecht eines Standes, — und man war ſehr behende, ihm die Schuld an dem Staatsverfall aufzubürden. — Nun theilen ſich alle Stände in die Verwaltung der Finanzen, als des für jetzt wichtigſten Regierungszweigs, damit auch die Schuld getheilt ſey, und keiner mehr dem andern etwas vorzuwerfen habe. Vergißt man — daß im Hintergrunde noch ein Haufe ſteht, der an Allem ganz unſchuldig iſt? Hätten die zwey Millionen Staatsgläubiger nicht auch ein Wörtchen zu ſprechen, wäh-

rend

rend eine Parthey ſich beſtändig um ein Bischen vom Regiment zankt, und darüber den Haupt-Geſichtspunkt vergißt? — was ſollen dieſe thun? Patientia vincit omnia.

Und was antwortet man dem Verfaſſer dieſer wenigen aus der Fülle ſeiner Ueberzeugung geſchriebenen Bemerkungen? Wollte man ſie für ſpekulative Grillen ausgeben? — dann würde man ihn freylich mit Gewalt an die Worte Beccarias erinnern: „Die Stimme eines Philoſophen iſt zu „ſchwach, als daß man ſie vor dem Geräuſche, und „vor dem Geſchrey ſo vieler Menſchen, welche „Sklaven der blinden Gewohnheit ſind, vernehmen „ſollte.“ Doch das Meiſte von dem, was hier geſagt wurde, beruht auf der Erfahrung, deren überaus einleuchtende Lehrmethode jeden Verſtand überzeugen, und, wie ich glaube, ſchon lange den beſſern Entſchluß hätte beſtimmen ſollen. Aber nur dann, wenn wir durch tauſend Irrthümer in Dingen, welche zu unſerm Leben und Glück weſentlich nothwendig ſind, hindurch gegangen, und wenn wir der auf den höchſten Gipfel geſtiegenen Leiden müde und überdrüßig ſind, entſchließen wir uns, den Unordnungen abzuhelfen, die uns drücken, und den deutlichſten Wahrheiten die Augen zu öffnen, welche gerade wegen ihrer Einfachheit gemeinen Geiſtern entgehen, weil dieſe nicht die Gegenſtände zu zergliedern im Stande, ſondern ein Spiel verworrener Eindrücke ſind, und nichts nach reifer Unterſuchung, ſondern bloß auf Hörenſagen annehmen.

Beccaria.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzschuher, Rudolph <<von>>,

Ein prüfender Blick auf die neuesten innern Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg gerichtet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1801

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.223(9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713644-0